



Schöne Weihnachten und einen guten Start für 2011

Musikalische Angebote zum Weihnachtsfest und zum Jahresausklang für jedermann



Am kommenden Weihnachtswochenende, 25. Dezember, 19.30 Uhr, und am 26. Dezember, 16 Uhr, erklingt im Kulturpalast das 4. Außerordentliche Konzert der Dresdner Philharmonie. Auf dem Programm stehen das Märchenspiel in drei Bildern „Hänsel und Gretel“ von Engelbert Humperdinck und das Libretto von Adelheid Wette nach dem gleichnamigen Märchen von den Brüdern Grimm. Dirigent ist Sebastian Weigle.

Am Freitag, 31. Dezember, 15 und 19 Uhr, klingt das Jahr traditionell mit dem Silvesterkonzert im Kulturpalast aus. Einen Tag später, am Sonnabend, 1. Januar, 15 Uhr, beginnt das neue Jahr musikalisch mit dem Neujahrskonzert. Zu hören sind von Miklós Rózsa das Konzert für Violine und Orchester op. 24, von Zoltán Kodály Tänze aus Galánta, von Johannes Brahms Musik aus den „Ungarischen Tänzen“, von Johann Strauß die Ouvertüre zur Operette „Der Zigeunerbaron“ und von Eljen a Magyar die Schnellpolka op. 332. Dirigent ist Aleksandar Markovic, die Solistin auf der Violine Ruta

Lipinaityte. Die Moderation übernimmt Stefko Hanushevsky. Karten sind erhältlich in der Ticketzentrale im Kulturpalast am Altmarkt von Montag bis Freitag, 10 bis 19 Uhr, und am Sonnabend, 10 bis 18 Uhr. Sie können bestellt werden unter Telefon (03 51) 4 86 68 66, E-Mail ticket@dresdnerphilharmonie.de oder unter www.dresdnerphilharmonie.de.

Mit dem Programm „Lobt Gott, ihr Christen, alle gleich“ sind die von der Stadt Dresden unterstützten „Konzerte in der Schlosskapelle“ am ersten Weihnachtsfeiertag, 25. Dezember, um 17 Uhr in der Dreikönigskirche zu Gast. Das Tilia Ensemble und die Cappella Sagittariana Dresden musizieren neben vertrauten Kompositionen von Michael Praetorius, Johann Hermann Schein und Andreas Hammerschmidt vor allem Werke aus dem „Weihnachtsliederbuch des Zwickauer Kantors Cornelius Freundt“. Eintrittskarten (18 Euro sowie Ermäßigungen) gibt es bei DresdenTicket, Louisenstraße 11, Telefon (03 51) 8 62 73 90 oder im Internet unter www.dresdenticket.de. Restkarten sind auch an der

Abendkasse erhältlich. Informationen: www.dresdner-hofmusik.de

Bei der Christvesper, Christmette und beim Gottesdienst tritt der Dresdner Kreuzchor am 24. Dezember (14.15 und 16.30 Uhr), am 25. Dezember (6 Uhr und 9.30 Uhr) sowie mit der Silvestervesper am 31. Dezember, 16 Uhr in der Kreuzkirche Dresden auf. Für Vespere und Metten in der Kreuzkirche Dresden wird ein Unkostenbeitrag in Höhe von zwei Euro einschließlich Programmheft erhoben.

Auf Dresdens Weihnachtsmärkten gibt es noch bis morgen, 24. Dezember, die Chance, letzte Geschenke zu kaufen oder mit einem Glühwein oder einem familiären Bummel die Weihnachtszeit einzuläuten.

Der Dresdner Striezelmarkt hat morgen, 24. Dezember, noch bis 14 Uhr geöffnet. Ebenso geöffnet haben auch der traditionelle Weihnachtsmarkt an der Frauenkirche (Münzgasse), der Weihnachtsmarkt auf der Prager Straße, der Weihnachtsmarkt auf der Hauptstraße sowie der romantische Weihnachtsmarkt am Schloss.

Foto: Jürgen Männel

Weihnachtsbäume

4

Vom 30. Dezember bis 12. Januar stellt die Stadt an 105 Plätzen Container für die Entsorgung von Weihnachtsbäumen bereit. Sie bittet die Bürger, den Schmuck zu entfernen. Darüber hinaus kommen am 8. Januar Fahrzeuge nach Altstadt, Langebrück, Schönfeld-Weißig und Weixdorf, um ausgediente Weihnachtsbäume einzusammeln. Bis zum 12. Januar nehmen auch alle Grünabfall-Annahmestellen Weihnachtsbäume kostenlos entgegen.

Sprechzeiten

5

Zwischen Weihnachten und Neujahr kommt es zu veränderten Sprechzeiten in einigen Dienststellen der Stadtverwaltung. Im Einzelnen betrifft das die Kfz-Zulassungsbehörde, die Fahrerlaubnisbehörde und das Fundbüro. Außerdem davon betroffen sind der Sportstätten- und Bäderbetrieb, das Büro der Gleichstellungsbeauftragten sowie das Büro der Integrations- und Ausländerbeauftragten.

Beilage

+

Die Beilage in diesem Amtsblatt ist der Veranstaltungskalender 50*.

nächstes Amtsblatt



Das nächste Amtsblatt erscheint am Donnerstag, 13. Januar 2011.

Inhalt



Abfallentsorgung

Öffnungszeiten – Jahreswechsel 5

Luftreinhalteplan

Auslage des Entwurfs 5

Satzungen

Fraktionsrechtsstellung 7
Feuerwehrkosten 10
Rettungsdienstentgelt 14
Elternbeitrag für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege 16

Richtlinie Dresden-Pass

11

Migräne-Selbsthilfegruppe für junge Leute

In Dresden ist eine neue Selbsthilfegruppe in Gründung. Angesprochen sind vor allem junge Leute, die unter häufigen Kopfschmerzen oder Migräne leiden. Wer Interesse hat, meldet sich bei KISS, der städtischen Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen, Ehrlichstraße 3. Sie ist erreichbar unter Telefon (03 51) 2 06 19 85 oder E-Mail kiss-dresden@t-online.de. Hier kann man sich auch über andere Möglichkeiten der Selbsthilfe informieren.

Migräne ist eine neurologische Erkrankung, unter der rund zehn Prozent der Bevölkerung leiden. Zum vielgestaltigen Krankheitsbild gehören wiederkehrende, pulsierende, meist halbseitige Kopfschmerzen. Es können zusätzliche Symptome wie Übelkeit, Erbrechen, Wahrnehmungsstörungen und Überempfindlichkeiten auftreten.

Beim Thema Selbsthilfe reagieren Jugendliche meist erst einmal skeptisch, doch KISS möchte betroffene junge Migränepatienten ermutigen, neue Bewältigungswege auszuprobieren. Auf der Basis ähnlicher Probleme bietet die Gemeinschaft mit anderen Personen Anregungen zum offenen Erfahrungs- und Gedankenaustausch oder zu Freizeitunternehmungen.

DRK-Blutspender schenken Leben

Mit Unterstützung des städtischen Gesundheitsamtes findet am Sonntag, 26. Dezember, von 9 bis 12 Uhr im Lichthof des Dresdner Rathauses, Dr.-Külz-Ring 19, der nächste Blutspende-Sondertermin statt. Spender beim DRK-Blutspendedienst Ost machen mit ihrer freiwilligen und unentgeltlichen Blutspende schwerkranken Patienten ein unbezahlbares Geschenk: Sie schenken Leben. Der DRK-Blutspendedienst bietet rund um die Weihnachtsfeiertage Sonderspendetermine an, denn nur so kann die Versorgung mit lebensnotwendigen Blutpräparaten gesichert werden.

SICHERHEITSSERVICE

Olaf Bäger
Feinmechanikermeister

Schließanlagen
Zylinderschlösser
Mechanische Sicherheitseinrichtungen
Türöffnung, Schlüsseldienst

Altnaußitz 6 ☎ 0351-4 15 04 10
01159 Dresden www.baeger-sicherheit.de



Die Oberbürgermeisterin gratuliert

zum 104. Geburtstag

■ **am 13. Januar**
Marga Pelka, Pieschen

zum 103. Geburtstag

■ **am 27. Dezember**
Marianne Risse, Neustadt

zum 101. Geburtstag

■ **am 30. Dezember**
Marianne Jacob, Pieschen

■ **am 31. Dezember**
Johanna Hutschenreuter, Klotzsche

■ **am 2. Januar**
Erna Malchau, Altstadt

■ **am 5. Januar**
Margarete Mühlheim, Cossebaude

zum 100. Geburtstag

■ **am 24. Dezember**
Hans Wolff, Cotta

■ **am 3. Januar**
Franz Kunzemann, Plauen

■ **am 5. Januar**
Berta Preikschat, Altstadt

■ **am 8. Januar**
Irmgard Leiskow, Blasewitz
Willy Elstner, Prohlis

■ **am 11. Januar**
Ella Sindermann, Prohlis

zum 90. Geburtstag

■ **am 24. Dezember**
Heinrich Fritsche, Blasewitz
Ilsa Gießler, Blasewitz
Marianne Landrock, Langebrück

■ **am 25. Dezember**
Friedrich Grohmann, Klotzsche
Christa Ruske, Plauen

■ **am 26. Dezember**
Irene Aulitzky, Altstadt
Irmgard Schubert, Pieschen

■ **am 27. Dezember**
Heinz Prautzsch, Pieschen
Edith Kuhne, Blasewitz
Ilse Geißler, Leuben
Johanna Schneider, Leuben
Ilse Schwarz, Leuben

■ **am 28. Dezember**
Irene Skokan, Altstadt

am 29. Dezember

Elli Taubert, Altstadt
Irmgard Schönberg, Pieschen
Margarete Engler, Blasewitz
Dorothea Schubert, Blasewitz
Irene Nitzsche, Leuben
Elli Häußler, Prohlis
Ruth Haaser, Weißig

am 30. Dezember

Charlotte Braune, Altstadt
Gertrud Gerhardt, Pieschen
Wolfgang Sulzmann, Blasewitz
Gertrud Eichhorn, Plauen
Hildegard Horstmann, Cotta

am 31. Dezember

Susanna Burow, Leuben
Horst Günzel, Prohlis
Hildegard Stöhr, Prohlis
Annelies Rietzsch, Plauen
Margarete Burghardt, Cotta

am 1. Januar

Gertraute Thalheim, Cotta
Ingeborg Ulrich, Cotta

am 2. Januar

Marianne Geßner, Altstadt
Elsa Schulz, Leuben
Johanna Graf, Plauen

am 3. Januar

Irmgard Sarodnick, Pieschen

am 4. Januar

Irmgard Kuhnhenh, Pieschen
Lotte Stiehler, Pieschen
Margot Arlt, Plauen
Käthe Kopsek, Plauen

am 5. Januar

Liselotte Prescher, Altstadt
Friedrich Bier, Neustadt
Helene Görner, Klotzsche
Elvira Seidler, Prohlis
Adelheid Herold, Plauen

am 6. Januar

Anne-Marie Kindler, Loschwitz
Edith Klengel, Cotta

am 7. Januar

Irmgard Gühne, Altstadt
Hermann Krüger, Klotzsche
Hildegard Spaete, Klotzsche
Lukade Kolath, Loschwitz
Fritz Geißler, Blasewitz
Gretel Richter, Prohlis
Johannes Spehr, Plauen

am 8. Januar

Johanne Neidhardt, Altstadt
Ingeborg Kunze, Blasewitz
Gerhard Gitter, Weißig

am 9. Januar

Johannes Schwertner, Altstadt
Annemarie Rührich, Klotzsche

Anneliese Bach, Blasewitz
Luise Hillebrandt, Blasewitz
Erika Pütz, Leuben

am 10. Januar

Anneliese Hönsch, Altstadt
Hellmut Kramer, Leuben
Marga Michael, Leuben
Dora Bergmann, Prohlis

Annemarie Michalke, Prohlis

am 11. Januar

Margot Bretschneider, Blasewitz
Gabriele Hauptmann, Leuben
Käthe Kaluza, Plauen

am 12. Januar

Ilse Grafe, Cotta
Anna Dunkel, Langebrück

am 13. Januar

Käthe Barsuhn, Neustadt
Marie Bley, Blasewitz
Ilse Oehme, Blasewitz
Liselotte Stanneck, Prohlis

am 13. Januar

Erika Wende, Altstadt
Gerhart Günther, Prohlis
Erna Pohl, Cotta
Hans-Günther Stange, Cotta

zum 70. Hochzeitstag

am 24. Dezember

Helmut und Margareta
Wustmann, Blasewitz

am 31. Dezember

Erich und Käte Ullrich,
Loschwitz

zur Goldenen Hochzeit

am 31. Dezember

Dr. Jürgen und Helga-Renate
Richter, Pieschen
Manfred und Regina Müller,
Reitzendorf

am 2. Januar

Günter und Helga Sandner,
Prohlis

am 14. Januar

Horst und Anita Freude, Blasewitz

Sirenen ertönen wieder zum Probealarm

Am Mittwoch, 12. Januar ertönen um 15 Uhr für zwölf Sekunden in Dresden die Sirenen zum Probealarm. Die Stadt testet ihre Anlagen, damit das Warnsystem für die Bevölkerung im Ernstfall einwandfrei funktioniert. Viermal im Jahr, jeweils am zweiten Mittwoch des Quartals, überprüft das städtische

Brand- und Katastrophenschutzamt auf diese Weise die Funktionstüchtigkeit aller Sirenen.

Mit knapp 200 Anlagen ist Dresden nahezu flächendeckend ausgestattet und verfügt über eines der modernsten Sirenen-Warnsysteme in Deutschland. Besonderheit in Sachsens Landeshauptstadt ist,

dass zusätzlich zu den Signaltönen auch Sprachdurchsagen gesendet werden können. Somit kann die Warnung mit konkreten Hinweisen versehen werden. Der nächste reguläre Probealarm in Dresden ist am 13. April, ebenfalls um 15 Uhr, geplant. Weitere Informationen: www.dresden.de/feuerwehr

Bauarbeiten an der Waldschlößchenbrücke

Stand vom 19. Dezember, 13 Uhr



Der Brückenbogen der Waldschlößchenbrücke hat nun seine Position erreicht. Er wird nicht mehr bewegt. Bis in den späten Nachmittag beschäftigten sich die Bauarbeiter noch mit Anpassungsarbeiten. „Ich danke allen beteiligten Firmen und Bauleuten, die diese technische Meisterleistung vollbracht haben. Die zehntausenden Dresdnerinnen und Dresdner, die den Verschluss verfolgt haben, sind sicherlich genauso beeindruckt wie ich, mit welcher Professionalität und Ruhe dieser Vorgang von statten ging“, sagte Oberbürgermeisterin Helma Orosz.

„Ein ganz besonderer Dank gilt den Kollegen auf tschechischer Seite, die für einen stabilen Pegel gesorgt haben. Ohne diese gute grenzüberschreitende Zusammenarbeit wäre das Einschwimmen nicht möglich gewesen.“ In den nächsten Tagen und Wochen wird der Brückenbogen mit der restlichen Brückenkonstruktion verbunden. Wenn der Brückenbogen über die Bogenfüße und Lager fest mit dem Bogenwiderlager verankert ist, können die vier Hilfspfeiler entfernt werden. Soweit es die Witterungsverhältnisse erlauben, kann Anfang 2011

Einschwimmen. Am 18. Dezember begann das Einschwimmen des Brückenbogens. Einen Tag später hat die Brücke ihre Position erreicht. Foto: Andreas Tampe

mit der Komplettierung der noch fehlenden drei Stahlteile begonnen werden. Für die komplette Brücke fehlen noch die Anschlüsse an den Brückenbogen auf Altstadt- und auf Neustädter Seite sowie ein Stahlteil über dem Käthe-Kollwitz-Ufer. Gegenwärtig liegt der Baufortschritt gut im Plan. Im Frühjahr 2012 könnte die Waldschlößchenbrücke fertig sein.

Moderne Technik für Augenklinik in Friedrichstadt

Im Haus H sind in den letzten zwölf Monaten moderne Behandlungs- und OP-Räume für die Augenklinik entstanden. Die Kosten in Höhe von

knapp 1,8 Millionen Euro wurden über das Konjunkturpaket der Bundesregierung gefördert. Der Zweite Bürgermeister Detlef Sittel (am

Mikroskop) übergab diesen Bereich am 17. Dezember. Die Augenklinik bietet das komplette Spektrum der Augenheilkunde an und ist technisch auf modernstem Niveau. Der neue Bereich bietet einen erleichterten Zugang zur Augenklinik und die Patienten profitieren von zeitgemäßen Abläufen.

Als eines der wenigen Zentren weltweit wird die Augenklinik in Friedrichstadt neben Tübingen und Oxford Dank der neuen Räume die Versorgung von Erblindeten mit subretinalen Chips durchführen. Diese Implantate unter der Netzhaut geben Erblindeten ein bescheidenes Sehvermögen zurück. Damit etabliert sich weltweit beachtete Spitzenforschung an der Friedrichstädter Augenklinik.

Foto: Sabine Hunger



Ausweichquartier für die Kita Prellerstraße gesichert

Ab 3. Januar 2011 nutzen die 57 Krippen- und Kindergartenkinder, die bisher in der Blasewitzer Einrichtung Prellerstraße 8 betreut werden, als Ausweichquartier die Kindertageseinrichtung Junghansstraße 54. Dies steht fest, nachdem das Landesjugendamt für das Übergangsobjekt die Betriebserlaubnis erteilte. Der Umzug wird nun während der Weihnachtsschlusszeit organisiert, so dass die Kinder ab dem nächsten Jahr in den neuen Räumen empfangen und betreut werden können.

Notwendig wurde die Ersatssuche, weil das Landesjugendamt seine Betriebserlaubnis für die in einer sanierungsbedürftigen Villa untergebrachte Kindertagesstätte „Waldhaus“ des Trägers Kinderland 2000 GmbH auf der Prellerstraße 8 bis zum 24. Dezember 2010 befristet hatte. Begründet war dieser Schritt mit dem Fehlen eines zweiten Flucht- und Rettungsweges sowie weiterer baulicher Unzulänglichkeiten. Eine Verlängerung wurde durch die Erlaubnisbehörde ausdrücklich ausgeschlossen. Bis zur Errichtung und Fertigstellung eines Neubaus auf dem Grundstück gesucht und gefunden.

Der Stadtrat beschloss bereits 2005, die beiden Kitas Prellerstraße 6 und 8 durch einen Neubau auf dem hinteren Grundstücksteil zu ersetzen. Die Realisierung des Bauvorhabens wurde zeitlich vorgezogen und ist nunmehr für 2011 und 2012 geplant. Für das neue Gebäude werden Baukosten in Höhe von rund 1,78 Millionen Euro geplant.

Arbeiten an Budapester Straße verlängert

Die Arbeiten an der Fahrbahnübergangskonstruktion der Brücke Budapester Straße stadtauswärts verlängern sich je nach Wetterlage bis voraussichtlich mindestens Februar 2011. Bis dahin bleibt auch die Umleitung für den Verkehr über die stadtauswärts führende Fahrbahn bestehen. Das Bauteil, das die Längenausdehnung der Brücke ausgleicht und die Brückenkonstruktion mit der anschließenden Straßendecke verbindet (Fahrbahnübergangskonstruktion), wird seit Ende September komplett erneuert. Den Auftrag führt die Firma Backer Bau GmbH aus. Die Kosten betragen rund 420 000 Euro.

Wohin mit den Weihnachtsbäumen nach dem Fest?

Gebührenfreie Entsorgung in Containern und Grünabfall-Aannahmestellen

Zur gebührenfreien Entsorgung von Weihnachtsbäumen stellt die Landeshauptstadt Dresden vom 30. Dezember 2010 bis zum 12. Januar 2011 an 105 Standplätzen Container bereit. Die Weihnachtsbäume werden geschreddert und zu Kompost verarbeitet. Deshalb bittet die Stadt die Bürgerinnen und Bürger, den Baumschmuck zu entfernen. Sollten Schnee und Eis die Aufstellung des Sammelbehälters verhindern, so weist ein Schild auf die direkte Ablage der Bäume am gleichen Ort hin.

Zusätzlich zu den Sammelcontainern kommen am Sonnabend, 8. Januar 2011, Entsorgungsfahrzeuge ausschließlich für Weihnachtsbäume zu weiteren Plätzen. Sie haben unterschiedliche Annehmzeiten. Außerdem können Weihnachtsbäume bei allen Grünabfall-Aannahmestellen abgegeben werden. Bis zum 12. Januar nehmen die Mitarbeiter die Weihnachtsbäume gebührenfrei an.

Weitere Informationen zur Abfallvermeidung oder -entsorgung stehen im Internet unter www.dresden.de/abfall. Fragen werden am Abfall-Info-Telefon für Haushalte 4 88 96 33 beantwortet oder können als E-Mail an abfallberatung@dresden.de gerichtet werden.

■ Standplätze der Sammelcontainer

■ Altfranken
Otto-Harzer-Straße/Kastanienweg
■ Altstadt
Berliner Straße/Vorwerkstraße
Blumenstraße/Arnoldstraße
Bönischplatz
Holbeinstraße (Nähe Permoserstraße)
Hopfgartenstraße/Gerokstraße
Lindengasse (Parkplatz)
Marschnerstraße/Dinglingerstraße
Seidnitzer Straße/Blochmannstraße
Sternplatz
Wettiner Platz
Ziegelstraße/Rietschelstraße
■ Blasewitz
Comeniusstraße/Henzestraße
Falkensteinplatz
Franz-Mehring-Straße/Neudobritzer Weg
Geisingstraße/Schandauer Straße
Gohrischstraße/Winterbergstraße
Hellendorfer Straße/Marienberger Straße
Hüblerplatz
Königsheimplatz (Nähe Taxistand)
Lauensteiner Straße/Kipsdorfer Straße
Liebstädter Straße (Nähe Baumarkt)

Löwenhainer Straße (Nähe Kaufhalle)
Mosenstraße (Nähe Haydnstraße)
Niederwaldplatz
Paulusplatz
Rennplatzstraße (Nähe Rauensteinstraße)
Rothermundtstraße/Rosenbergstraße
Toeplerstraße/Marienberger Straße
■ Cossebaude
An den Winkelwiesen/Erna-Berger-Straße
Eichbergstraße (Parkplatz)
Grüner Weg (Betonfläche gegenüber Nr. 23)
■ Cotta
Bonhoefferplatz
Braunsdorfer Straße/Am Gorbitzbach
Conertplatz
Flensburger Straße (gegenüber Nr. 10)
Forsythienstraße/Schlehenstraße
Freiheit/Briesnitzer Höhe
Gottfried-Keller-Platz
Harthaer Straße/Sandornstraße
Kölner Straße/Altnaußlitz
Leutewitzer Ring/Hetzdorfer Straße (nördl.)
Lise-Meitner-Straße/Maulbeerenstraße
Naußlitzer Straße/Grenzallee
Neunimptscher Straße/Pohrsdorfer Weg
Omsewitzer Ring/Kirschenstraße
Steinbacher Straße/Arthur-Weinck-Straße
Wilsdruffer Ring/Ebereschestraße (südl.)
Wölfnitzer Ring/Limbacher Weg
■ Klotzsche
Alexander-Herzen-Straße/Theodor-Fontane-Straße
Grüner Weg (Höhe Nr. 19)
Kiefernweg/Birkenweg
Klotzcher Weg/Hirtenweg

Lubminer Straße (Wendestelle)
Selliner Straße/Zinnowitzer Straße
■ Leuben
Berchtesgadener Straße/Reichenhaller Straße
Goetzplatz
Hertzstraße/Robert-Berndt-Straße
Jessener Straße (Parkplatz)
Kyawstraße/Berthold-Haupt-Straße
Rathener Straße/Schönaer Straße (Garagen)
Tauernstraße/Am Mitteltännicht
Villacher Straße/Melli-Beese-Straße
■ Loschwitz
Bautzner Landstraße/Rossendorfer Straße
Pillnitzer Landstraße/Leonardo-da-Vinci-Straße
Ludwig-Küntzelmann-Platz
Pillnitzer Landstraße (Nähe Calberlastraße)
Weißer-Hirsch-Straße/Roseggerstraße
■ Neustadt
Am Jägerpark (Nähe Einkaufsshop)
Bischofsweg/Kamenzer Straße
Königsbrücker Platz (Nähe Trafohaus)
Ritterstraße/Sarrasanistraße
■ Pieschen
Aachener Straße/Cottbuser Straße
Aachener Straße/Schützenhofstraße
Grimmaische Straße/Trachenberger Straße
Lommatzcher Straße (gegenüber Nr. 55, Wendehammer)
Osterbergstraße/Markusplatz
Pestalozziplatz
Scharfenberger Straße/Klingerstraße
Trachenberger Platz
■ Plauen
Altenzeller Straße/Leubnitzer Straße
Chemnitzer Straße/Bayreuther Straße

Heinrich-Greif-Straße (Parkplatz)
Karlsruher Straße/Achtbeeteweg (Wendehammer)
Ludwig-Renn-Allee (Nähe Kaufhalle)
Muldaer Straße/Kohlenstraße
Nöthnitzer Straße/Westendstraße
Plauenscher Ring/Hohe Straße
Schnorrstraße/Hochschulstraße
Thormeyerstraße/Donndorfstraße
■ Prohlis
Altstrehlen/Kreischaer Straße
Am Plan
Gamigstraße/Georg-Palitzsch-Straße
Gamigstraße/Trattendorfer Straße
Joseph-Keilberth-Straße/Alter Postweg (Straßenstumpf)
Karl-Laux-Straße/Fritz-Busch-Straße
Kauschaer Straße (gegenüber Nr. 10)
Keplerstraße (Höhe Nr. 27)
Lugaer Straße/Poetenweg
Prohliser Allee/Georg-Palitzsch-Straße
Otto-Dix-Ring/Heinz-Lohmar-Weg
Robert-Sterl-Straße/Spitzwegstraße
Senftenberger Straße/Spremberger Straße
Walter-Arnold-Straße (Höhe Nr. 8)
Wilhelm-Busch-Straße/Gostritzer Straße
■ Stellplätze und -zeiten der Entsorgungsfahrzeuge am 8. Januar 2011
■ Altstadt: Kreuzstraße/Weiße Gasse 9–11 Uhr
■ Langebrück: Dörnichtweg (ehemaliges Postgelände) 10–12 Uhr
■ Schönfeld-Weißig:
Pappritz, Schulstraße (Parkplatz) 8–10 Uhr
Schönfeld, Am Sägewerk (Containerstandplatz) 10–12 Uhr
Weißig, Südstraße (an der Feuerwache) 8–10 Uhr
■ Weixdorf: Platz des Friedens 10–12 Uhr

Veränderte Sprechzeiten in der Stadtverwaltung

■ Kfz-Zulassungsbehörde, Fahrerlaubnisbehörde und Fundbüro
Am Donnerstag, 30. Dezember, öffnen die Kfz-Zulassungsbehörde und die Fahrerlaubnisbehörde, beide Hauboldstraße 7, nur von 9 bis 14 Uhr.
Am Donnerstag, 30. Dezember, öffnet das Fundbüro, Theaterstraße 11–15, nur von 9 bis 16 Uhr.
■ Büro der Gleichstellungsbeauftragten

Das Büro der Gleichstellungsbeauftragten bleibt zwischen 27. und 30. Dezember geschlossen. Ab dem 3. Januar ist die Dienststelle wieder zu den üblichen Sprechzeiten, dienstags und donnerstags von 9 bis 18 Uhr, für die Bürgerinnen und Bürger erreichbar.
■ Büro der Integrations- und Ausländerbeauftragten
Das Büro der Integrations- und Ausländerbeauftragten ist vom

24. bis 31. Dezember geschlossen. Ab 3. Januar ist das Büro zu den üblichen Sprechzeiten besetzt. Unterlagen können auch während der Schließzeit an der Informationsstelle des Rathauses hinterlegt werden.
■ Sportstätten- und Bäderbetrieb
Die Verwaltung des Sportstätten- und Bäderbetriebes Dresden auf der Freiburger Straße 31 ist in der Zeit vom 27. bis 31. Dezember

2010 nicht besetzt. Ab 3. Januar 2011 gelten wieder die gewohnten Öffnungszeiten.
Die kommunalen Schwimmhallen sowie die Eisschnelllaufbahn und die EnergieVerbund Arena im Osttragehege sind zu den bekannten Zeiten geöffnet. Detaillierte Informationen zu Zeiten und Preisen gibt es telefonisch unter (03 51) 4 88 52 52 sowie im Internet unter www.dresden.de/sport.

Andere Öffnungszeiten von Abfallunternehmen zum Jahreswechsel

Durch die Feiertage am Jahresende ändern sich zwischen dem 24. Dezember 2010 und dem 2. Januar 2011 die Öffnungszeiten der von der Landeshauptstadt Dresden beauftragten Einrichtungen der Abfallwirtschaft. Dies betrifft Wertstoffhöfe, Abfallannahmestellen, Gebrauchtwarenbörsen und den Sozialen Möbeldienst.
■ Wertstoffhöfe
Am 24. und 31. Dezember öffnen der Wertstoffhof, Hammerweg 23, von 7 bis 12 Uhr, der Wertstoffhof Leuben, Bahnhofstraße 4, von 8 bis

12.30 Uhr, und der Wertstoffhof Plauen, Pforzheimer Straße 5, von 8 bis 12 Uhr. Alle anderen im Auftrag der Stadt betriebenen Wertstoffhöfe bleiben an diesen beiden Tagen geschlossen.
■ Annahmestellen
Die Wertstoff-Aufbereitung Dresden GmbH für Sperrmüll und Altholz, Pirnaer Landstraße 274, ist am 24. und 31. Dezember von 7 bis 12 Uhr geöffnet.
Die Grünannahmestelle in Gompitz, Altnossener Straße 46 a, bleibt am 24. und 31. Dezember geschlossen.

Die der Firma Löwe Recycling in Leuben schließt vom 24. Dezember bis zum 2. Januar. Die Firma Hippe Recycling GmbH in Loschwitz nimmt Grünabfälle am 24. und 31. Dezember von 8 bis 12.30 entgegen.
■ Gebrauchtwarenbörsen und Sozialer Möbeldienst
Die Gebrauchtwarenborse des abfallGut Dresden e.V. in Pieschen bleibt am 24. und 31. Dezember geschlossen.
Die vom Sächsischen Umschulungs- und Fortbildungswerk Dresden e.V. betriebenen Gebrauchtwarenbörsen

in Prohlis, Gorbitz und Pieschen sowie dessen Sozialer Möbeldienst in Prohlis bleiben am 24. und 31. Dezember geschlossen. In der Zeit vom 27. bis 30. Dezember öffnen sie von 9 bis 14 Uhr. Alle nicht genannten Öffnungszeiten bleiben unverändert. Weitere Informationen stehen im Internet unter www.dresden.de/abfall. Fragen dazu sowie zur Abfalltrennung und Entsorgung werden gerne am Abfall-Info-Telefon 4 88 96 33 und per E-Mail an abfallberatung@dresden.de beantwortet.

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Entwurf eines Luftreinhalteplanes für das Gebiet der Landeshauptstadt Dresden nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 47 Abs. 5 BImSchG

Nach § 47 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830 ff.), zuletzt geändert durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1728), ist für ein Gebiet durch die zuständige Behörde ein Luftreinhalteplan aufzustellen, sofern Immissionsgrenzwerte einschließlich festgelegter Toleranzmargen überschritten sind. Im Jahr 2009 wurden an den Messstationen Bergstraße und Dresden-Nord mehr als die 35 zulässigen Überschreitungen des Tagesmittelwertes für Feinstaub (PM₁₀) festgestellt. An der Station Bergstraße wurde zusätzlich die Toleranzmarge des Jahresmittelgrenzwertes für Stickstoffdioxid (NO₂) überschritten. Daraufhin beabsichtigt die Lan-

deshauptstadt Dresden den Luftreinhalte- und Aktionsplan vom Mai 2008 fortzuschreiben und hat dazu einen neuen Entwurf für einen Luftreinhalteplan nach § 47 BImSchG erarbeitet. Gemäß § 47 Abs. 5 BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Aufstellung des Planes zu beteiligen. Der Entwurf des Luftreinhalteplanes liegt gemäß § 47 Abs. 5a BImSchG vom 3. Januar 2011 bis einschließlich 3. Februar 2011 in der Stadtverwaltung der Landes-

hauptstadt Dresden, Umweltamt, Raum N120, Grunaer Straße 2, 01069 Dresden, während der angegebenen Zeiten für jedermann zur Einsichtnahme aus:
■ montags und freitags 9 bis 12 Uhr,
■ dienstags und donnerstags 9 bis 18 Uhr,
■ mittwochs geschlossen.
Zusätzlich ist der Entwurf des Luftreinhalteplanes ab dem 3. Januar 2011 zur Information auf der Homepage der Landeshauptstadt

Dresden unter www.dresden.de/Luftreinhalteplan-Entwurf und auf den Seiten des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (<http://www.luft.sachsen.de>) einsehbar. In der Zeit vom 3. Januar 2011 bis einschließlich 18. Februar 2011 können zu dem Planentwurf von jedermann Hinweise, Einwände oder Anregungen beim Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden, schriftlich eingereicht werden. Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen werden bei der Entscheidung über die Annahme des Planes angemessen berücksichtigt.

Dresden, 20. Dezember 2010

gez. Helma Orosz
Oberbürgermeisterin



Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses

Der Jugendhilfeausschuss hat am 2. Dezember 2010 folgende Beschlüsse gefasst:

Förderung der Träger der freien Jugendhilfe im Haushaltsjahr 2010 – Investive Maßnahmen V0757/10

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die Träger der freien Jugendhilfe gemäß Anlage zu fördern. Der Förderanteil des Jugendamtes wird auf maximal 95 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben festgesetzt.

Konzeption zur Umsetzung des § 74 SGB VIII zur Förderung der freien Jugendhilfe 2011 (kurz: Förderkonzept) A0301/10

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Konzeption zur Umsetzung des § 74 SGB VIII zur Förderung der freien Jugendhilfe 2011 (kurz: Förderkonzept) gemäß Anlage.

Beschluss des Wirtschaftsausschusses

Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung hat am Donnerstag, 2. Dezember 2010 folgenden Beschluss gefasst:

Beschlussvorlagen zu VOB-Vergaben

Vergabe-Nr.: 5122/10

Zeitvertrag 2011–2012, Tiefbauleistungen zur Errichtung von Straßenbeleuchtungsanlagen und Beseitigung von Schadensfällen V0855/10

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhalten die Firmen

- Baugeschäft Ralf Kaubisch, Pirnaer Landstraße 30, 01237 Dresden
- Teletek GmbH, Zur Wetterwarte 27, 01109 Dresden
- KSG Bau-GmbH, Bahnhofstraße 53, 01561 Lampertswalde
- MEGAT-Bau GmbH, Hauptstraße 110, 01809 Heidenau entsprechend Vergabeantrag.

Umweltausschuss tagt am 10. Januar

Der Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft tagt am Montag, 10. Januar 2011, 16.30 Uhr, im Neuen Rathaus, Beratungsraum 4, 4. Etage, Raum 13, Dr.-Külz-Ring 19. Es geht um die Hafencity – Modellprojekt CO₂-neutraler Stadtteil. Die weiteren Tagesordnungspunkte werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

Beschlüsse des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften

Der Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften hat am 6. Dezember 2010 folgende Beschlüsse gefasst:

Bereitstellung zusätzlicher Mittel im Verwaltungshaushalt 2010 zur Erfüllung der Pflichten des Straßen- und Tiefbauamtes V0798/10

Der Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften bestätigt die Bereitstellung zusätzlicher Mittel im Verwaltungshaushalt 2010 zur Erfüllung der Pflichten des Straßen- und Tiefbauamtes gemäß der Anlage.

Überplanmäßige Mittelbereitstellung für zu gewährende Pflichtleistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Höhe von 300 000 Euro sowie für die Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern in Höhe von 100 000 Euro im Jahr 2010

V0802/10

Der Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften beschließt die überplanmäßige Mittelbereitstellung für zu gewährende Pflichtleistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz in Höhe von 300 000 Euro im Unterabschnitt 4200 sowie für die Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern in Höhe von 100 000 Euro aus der Finanzposition 4368.717.0000 im Jahr 2010. Die Deckung des Mehrbedarfes in Höhe von insgesamt 400 000 Euro erfolgt aus Mehreinnahmen aus der Pauschale des Freistaates Sachsen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber gemäß § 10 Abs. 1 Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz (Finanzposition 4368.161.0000).

Bereitstellung überplanmäßiger Mittel im Haushalt 2010 in Höhe von 466 700 Euro für den Aufwand der Abwasserbeseitigung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenentwässerungskostenanteil)

V0815/10

1. Der Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften beschließt, über-

planmäßige Finanzmittel in Höhe von 466 700 Euro in der Finanzposition 6021.700.0000 für den Aufwand der Abwasserbeseitigung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenentwässerungskostenanteil) im Haushalt 2010 bereitzustellen.

2. Die Deckung des Mehrbedarfes erfolgt aus Mehreinnahmen Allgemeine Schlüsselzuweisungen (Finanzposition 9010.041.0000) in Höhe von 216 700 Euro und aus Erstattung von Ausgaben für Beratungsleistungen (Finanzposition 0300.157.0000) in Höhe von 250 000 Euro.

Überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von insgesamt 443 740 Euro für die zu zahlende Umsatzsteuerschuld einschließlich Zinsen im Jahr 2010

V0861/10

Der Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften beschließt die überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von insgesamt 443 740 Euro für die zu zahlende Umsatzsteuerschuld einschließlich Zinsen entsprechend den Festsetzungsbescheiden des Finanzamtes im Jahr 2010 für die Jahre 1999 bis 2002.

Die Deckung des Mehrbedarfes erfolgt in Höhe von 34 490 Euro aus Mehreinnahmen Zinszahlungen und in Höhe von 409 250 Euro aus Entnahme der Allgemeinen Rücklage.

Veräußerung des Grundstückes Angelikastraße 1

V0767/10

Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt, das Grundstück Angelikastraße 1, Flurstück 1647 p der Gemarkung Dresden-Neustadt, mit einer Größe von 710 m² zu einem Kaufpreis von 195 001 Euro an den Goldmarie e. V. Förderverein des „sowieso“ Frauen für Frauen e. V. mit Sitz in 01099 Dresden, Angelikastraße 1, zu verkaufen.

Ausschreibung der Stadtwerbung

V0684/10

1. Die Werbeverträge vom 11.07.1991 mit den Firmen Ströer City-Marketing GmbH und JCDecaux International S.A. werden per 31. Dezember 2012 gekündigt.

2. Zur Neuvergabe der Werbeleistungen erfolgt eine unbeschränkte Ausschreibung.

3. Über die Ausschreibungsunterlagen ist im Stadtrat zu beschließen.

Beschluss des Umweltausschusses

Der Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft hat am Mittwoch, 1. Dezember 2010 folgenden Beschluss gefasst:

Luftreinhalte- und Aktionsplan für die Landeshauptstadt Dresden (1. Fortschreibung 2010) V0840/10

Der Ausschuss für Umwelt- und Kommunalwirtschaft beschließt, den Entwurf des Luftreinhalteplanes der Landeshauptstadt Dresden zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 47 (5a) BImSchG für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen.



Beschlüsse des Finanzausschusses

Der Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften hat am 13. Dezember 2010 folgende Beschlüsse gefasst:

Überplanmäßige Mittelbereitstellung zur Finanzierung von Leistungen und Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) im Bereich der erzieherischen Hilfen

V0872/10

Der Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften beschließt:

1. Für das Haushaltsjahr 2010 werden für den Bereich Wirtschaftliche Hilfen überplanmäßige Mittel in Höhe von 795 300 Euro bereitgestellt.

2. Die Deckung der Mehrausgaben erfolgt in Höhe von 160 000 Euro aus Mehreinnahmen im Bereich Wirtschaftliche Hilfen und in Höhe von 635 300 Euro aus Minderausgaben im Bereich der laufenden Kosten der Unterkunft (KdU).

Veränderung von Planansätzen des Verwaltungshaushaltes des Schulverwaltungsamtes

V0878/10

Der Verwaltungshaushalt des Schulverwaltungsamtes wird entsprechend Anlage verändert.

Suchen Sie doch, was Sie wollen!

www.dresden.de/stadtplan

Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur

Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen des Dresdner Stadtrates (Fraktionsrechtsstellungssatzung)

Vom 28. Oktober 2010

Auf Grundlage der §§ 4 und 35 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 28. Oktober 2010 folgende Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen des Dresdner Stadtrates (Fraktionsrechtsstellungssatzung) beschlossen:

§ 1 Bildung, Rechtsstellung und Aufgaben der Fraktionen

(1) Die Mitglieder des Stadtrates können sich unter den in der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden geregelten Voraussetzungen zu Fraktionen zusammenschließen.

(2) Fraktionen sind freiwillige, auf gewisse Dauer angelegte Zusammenschlüsse in kommunalpolitischen Grundanschauungen gleichgesinnter Mitglieder des Stadtrates und stellen Organeile des Hauptorgans der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaft dar. Sie wirken bei der politischen Willensbildung und Entscheidungsfindung des Stadtrates mit und leisten Vorarbeit für einen zügigen und kompetenten Entscheidungsprozess. Sie koordinieren die Kontrolle der Stadtverwaltung und unterstützen die Stadtratstätigkeit ihrer Mitglieder nach innen und außen einschließlich darauf bezogener spezifischer Schulungsmaßnahmen im Einzelfall und ermöglichen ein aufeinander abgestimmtes Verfolgen gemeinsamer kommunalpolitischer Ziele. Sie können insbesondere mit anderen Fraktionen zusammenarbeiten sowie regionale und überregionale Kontakte pflegen. Die Fraktionen können die Öffentlichkeit über ihre politischen Auffassungen, Ziele und ihre Tätigkeit informieren. Sie können sich dabei auch mit allgemeinen Fragen der Kommunalpolitik befassen, die mit ihrer Tätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

(3) Mitglieder des Stadtrates, die sich zu einer Fraktion zusammenschließen wollen, haben darüber eine Vereinbarung in Schriftform abzuschließen und die Bildung der Fraktion gegenüber der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürger-

meister schriftlich anzuzeigen. Der Zeitpunkt der Konstituierung der Fraktion steht im jeweiligen Ermessen der betreffenden Mandatsträger; die Konstituierung sollte jedoch im Interesse der Kontinuität der Arbeit des Stadtrates möglichst frühzeitig nach der Wahl erfolgen.

§ 2 Leistungen an Fraktionen

(1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhalten die Fraktionen Haushaltsmittel entsprechend der §§ 3 und 8. Darüber hinaus werden den Fraktionen von der Landeshauptstadt Dresden die zu ihrer Aufgabenerledigung erforderlichen Räume, einschließlich der durch die Stadtverwaltung zur Verfügung gestellten Informations- und Kommunikationseinrichtungen unentgeltlich überlassen.

(2) Für die Verwendung von Haushaltsmitteln durch die Fraktionen gilt das Gebot von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

(3) Die auf Grundlage des § 3 gewährten Mittel an die Fraktionen dürfen insbesondere für nachfolgende Zwecke nicht verwendet werden:

- die Finanzierung von Parteien oder Wählervereinigungen;
- die Finanzierung von Wahlwerbung und Wahlkämpfen;
- Verfügungsmittel des Fraktionsvorsitzenden;
- Aufwandsentschädigung der Fraktionsmitglieder für die Teilnahme an Fraktionsitzungen;
- Bewirtung von Fraktionsmitgliedern mit Ausnahme von Klauertagungen;
- Teilnahme an Veranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen;
- Spenden;
- gesellige Veranstaltungen.

(4) Näheres zur Zulässigkeit der Verwendung von Haushaltsmitteln regelt der als Anlage 1 beigefügte Katalog „zulässiger Verwendungszwecke“.

§ 3 Bereitstellung von Haushaltsmitteln

(1) Die Fraktionen erhalten zur Deckung ihres allgemeinen Bedarfs monatliche Haushaltsmittel, deren Höhe im Haushaltsplan der Landeshauptstadt Dresden rechtsverbindlich festgesetzt wird. Die den Fraktionen zur Verfügung

gestellten Mittel werden für jede Fraktion in je eine Haushaltsstelle für Personalkosten und Sachkosten eingestellt. Die Mittelzuweisung für Sachkosten besteht aus einem monatlichen Grundbetrag für jede Fraktion in Höhe von 1 650 Euro und einem monatlichen Betrag pro Mitglied in Höhe von jeweils 120 Euro. Veränderungen der Zahl der Fraktionsmitglieder sind der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister unverzüglich mitzuteilen.

(2) Eine Fraktion erhält Haushaltsmittel nach Abs. 1 für jeden Monat, in dem sie nach der Geschäftsordnung der Landeshauptstadt Dresden die Rechtsstellung einer Fraktion hat, frühestens jedoch in dem Monat der Konstituierung des neu gewählten Stadtrates und letztmals in dem Monat, in dem sich der nächste neu gewählte Stadtrat konstituiert; ggf. sind die Mittel dabei anteilig zu bemessen.

Ändert sich im Verlauf einer Wahlperiode die Mitgliederzahl einer Fraktion, so werden die Haushaltsmittel in der bisherigen Höhe bis zum Ende des Monats weiter gewährt, in dem die Änderung eintrat. Entsprechendes gilt, wenn die Rechtsstellung der Fraktion entfällt.

(3) Die Fraktionen sind berechtigt, die in einem Haushaltsjahr nicht verausgabten Haushaltsmittel nach Abs. 1 für die Zwecke dieser Vorschrift in das auf das jeweilige Haushaltsjahr folgende Jahr zu übertragen, soweit diese nicht 25 vom Hundert der jährlichen Mittelzuweisung überschreiten. Für besondere Ausgaben, die nicht aus den laufenden Zuweisungen zu decken sind, können die Fraktionen darüber hinaus zweckgebundene Investitionsrücklagen bilden. Diese sind einzeln gesondert zu begründen.

(4) Im Laufe der Wahlperiode nicht verausgabte Mittel sind spätestens drei Monate nach der Konstituierung des neuen Stadtrates zurückzuzahlen.

§ 4 Buchführung und Inventarverzeichnis

Gemäß § 35 a Abs. 3 Satz 3 SächsGemO ist über die Verwendung der Fraktionsmittel ein Nachweis in einfacher Form zu führen. Näheres

regeln die Kassenordnungen der Fraktionen.

(1) Aus den Zuweisungen beschaffte Wirtschaftsgüter im Wert von mehr als 50 Euro brutto sind der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zum Zwecke der Inventarisierung zu melden. Der Meldung ist eine Kopie der Rechnung für das betreffende Wirtschaftsgut bzw. eine Quittung beizufügen.

(2) Für die laufende Geschäftsführung der Fraktionsgeschäftsstellen wird ein Fraktionskonto eingerichtet.

§ 5 Rechnungslegung der Fraktionen

(1) Die Fraktionen haben über ihre Einnahmen und Ausgaben nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres Rechnung zu legen. Die Rechnung hat sämtliche Einnahmen sowie einen Verwendungsnachweis in Form einer summarischen Darstellung zu enthalten, der die wesentlichen Ausgabearten gemäß Abs. 3 und die darauf entfallenden Beträge enthält.

(2) Die Rechnung ist von der Fraktionsvorsitzenden/dem Fraktionsvorsitzenden und der Fraktionsgeschäftsführerin/dem Fraktionsgeschäftsführer zu unterzeichnen.

(3) Die Rechnung ist wie folgt zu gliedern:

1. Übertrag aus Vorjahr
2. Einnahmen
 - 2.1 Zuführungen von Haushaltsmitteln gemäß § 2 dieser Satzung
 - 2.2 Sonstige Einnahmen (z. B. Spenden Umlagen etc.)
3. Ausgaben:
 - 3.1 Personalausgaben
 - 3.1.1 Honorarkräfte
 - 3.1.2 Vergütung für sonstige Angestellte
 - 3.1.3 Unfallversicherung
 - 3.1.4 Reisekostenersatz
 - 3.2 Sachausgaben
 - 3.2.1 Investitionskosten (Wirtschaftsgüter ab 401 Euro),
 - 3.2.2 laufender Geschäftsbedarf
 - 3.2.2.1 Wirtschaftsgüter bis 400,99 EUR je Wirtschaftsgut
 - 3.2.2.2 Telefonkosten (Festnetz, Fax, Mobiltelefon)
 - 3.2.2.3 Portokosten
 - 3.2.2.5 Wartungs- und Unterhaltskosten für EDV, Fax, Kopierer, sonstige Bürotechnik
 - 3.2.2.6 Bürobedarf

- 3.2.2.7 Fachliteratur/Zeitschriften/Bücher
- 3.2.2.8 Sonstige Ausgaben
- 3.3 Rechtsberatung bzw. -vertretung der Fraktion
- 3.4 Sachkundige Beratung der Fraktion
- 3.5 Fraktionssitzungen
- 3.5.1 Erfrischungen
- 3.5.2 Kosten für die Anmietung eines Raumes
- 3.5.3 Sonstige Aufwendungen
- 3.6 Klausurtagungen
- 3.7 Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen
- 3.8 Fort- und Weiterbildung der Fraktionsmitglieder/Fraktionsmitarbeiterinnen/Fraktionsmitarbeiter (einschl. Reisekosten nach Sächs-ReisekostenG)
- 3.9 Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit
- 3.9.1 Erstellung von Publikationen
- 3.9.2 Ausgaben für Veranstaltungen, Bürgerinformationen, Förderung der Zusammenarbeit mit Fraktionen, Institutionen, Vereinen und Verbänden
- 3.9.3 Erstellung und Pflege Internetpräsenz
- 3.9.4 Sonstige Aufwendungen (z. B. Versandkosten)
- 3.10 Sonstige Ausgaben
- 4. Jahressaldo der Einnahmen und Ausgaben
- 5. Rücklagen
- 6. Rückführung an Stadtkasse

(4) Der Verwendungsnachweis ist nach Ablauf eines Haushaltsjahres jeweils bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister vorzulegen.

§ 6 Rechnungsprüfung

Als Maßnahme der Haushaltsführung unterliegt die Verwendung der für die Aufgabenerfüllung der Fraktionen bereitgestellten Haushaltsmittel ebenso wie die Verwendung der anderen Haushaltsmittel sowohl der örtlichen als auch der überörtlichen Prüfung.

§ 7 Ende der Rechtsstellung und Liquidation

(1) Die Rechtsstellung einer Fraktion entfällt

1. mit dem Wegfall ihrer Voraussetzungen gemäß der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden;
2. mit ihrer Auflösung durch Fraktionsbeschluss;
3. bei Unterschreiten der Mindestmitgliederzahl;
4. mit der Konstituierung des neu gewählten Stadtrates.

(2) Bei Wegfall der Rechtsstellung einer Fraktion findet eine Liquidation statt. Die Fraktion gilt bis zur Beendigung der Liquidation als

fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert. Die Liquidation erfolgt durch die/den von der Fraktion bestellte/n Liquidator/in.

(3) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden. Sie können im Rahmen der Liquidation neue Geschäfte eingehen, wenn der Zweck der Liquidation dies erfordert. Räume und Inventar sind an die Landeshauptstadt Dresden zurückzugeben. Aus den Mitteln der Fraktion sind zunächst Ansprüche aus arbeitsvertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 8 Fraktionsmitarbeiter

(1) Die Fraktionen stellen selbstständig Personal ein und sind dabei an keine Weisungen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters gebunden.

(2) Die Finanzausstattung der Fraktionen für Personalkosten wird entsprechend der Personalausstattung und Vergütung nach Abs. 4 vorgenommen und bei Änderungen angepasst. Sie wird in gesonderten Haushaltsstellen ausgewiesen.

(3) Für die Angestellten der Fraktionen sind gemeinsam mit dem Personalamt Stellenbeschreibungen vorzunehmen. Diese bilden die Grundlage für die Stellenbewertung und somit für die Festlegung der Vergütungsgruppe nach TVöD.

(4) Zur Finanzierung der Personalkosten sind für die Fraktionen jährliche Mittel nach folgenden Maßgaben in den Haushalt einzustellen:

■ Mitgliederzahl der Fraktion: 4–5, Gesamtmittel: entsprechend 1 Stelle VG E 13 und 0,5 Stelle E 9

■ Mitgliederzahl der Fraktion: 6–10, Gesamtmittel: entsprechend 1 Stelle VG E 13 und 1 Stelle E 9

■ Mitgliederzahl der Fraktion: 11–15, Gesamtmittel: entsprechend 1 Stelle VG E 13, 1 Stelle E 9 und 0,5 Stelle E 6

■ Mitgliederzahl der Fraktion: 16–20, Gesamtmittel: entsprechend 1 Stelle VG E 13, 1 Stelle E 9 und 1 Stelle E 6

■ Mitgliederzahl der Fraktion: 21–25, Gesamtmittel: entsprechend 1 Stelle VG E 13, 1 Stelle E 9 und 1,5 Stellen E 6

■ Mitgliederzahl der Fraktion: > 26, Gesamtmittel: entsprechend 1 Stelle VG E 13, 1 Stelle E 9 und 2 Stellen E 6

Maßgeblich für die Errechnung der jeweiligen Gesamtpersonalkosten sind die Jahresdurchschnittswerte der jeweiligen Vergütungsgruppe. Bei abweichender Ausgestaltung der Stellenpläne stellen die Frak-

tionen sicher, dass das ihnen zustehende Personalbudget nicht überschritten wird.

(5) Arbeitsverträge unterliegen der Schriftform und sind befristet abzuschließen, so dass die Arbeitsverhältnisse spätestens mit der Konstituierung des neuen Stadtrates enden.

(6) Durch den Arbeitsvertrag dürfen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Fraktionen grundsätzlich nicht besser gestellt werden als Angestellte der Stadtverwaltung, der Eigenbetriebe bzw. städtischer Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften. Dabei ist jedoch den besonderen Umständen der Arbeitsrechtsverhältnisse, insbesondere der Unmöglichkeit der Entfristung und möglicher Nachteile bei einer Bewerbung auf andere Stellen, Rechnung zu tragen.

(7) Für Dienstreisen der Angestellten der Fraktion gilt das Sächsische Reisekostengesetz. Die Genehmigung erteilt die Fraktionsvorsitzende/der Fraktionsvorsitzende bzw. die stellvertretende Fraktionsvorsitzende/der stellvertretende Fraktionsvorsitzende. Die Ausgaben sind aus Haushaltsmitteln der Fraktionen zu tragen.

(8) Das Haupt- und Personalamt unterstützt die Fraktionen in allen Fragen, die mit dem Arbeitsverhältnis der Fraktionsmitarbeiterinnen/Fraktionsmitarbeiter im Zusammenhang stehen und übernimmt die Abwicklung der Vergütungsabrechnung einschließlich sämtlicher damit verbundener Nebenleistungen (Unfallkasse, vermögenswirksame Leistungen etc.). Auf Wunsch übernimmt es darüber hinaus die Ausfertigung der Arbeitsverträge sowie die Personalaktenführung. Die Personalsachbearbeitung einschließlich Vergütungsabrechnung erfolgt gebührenfrei.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen des Dresdner Stadtrates (Fraktionsrechtsstellungssatzung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fraktionsfinanzierungsrichtlinie vom 13. Juli 2006 außer Kraft.

Dresden, 4. November 2010

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

in Vertretung

gez. **Dirk Hilbert**
Erster Bürgermeister

Anlage 1

Die durch die Stadt zur Verfügung gestellten Mittel an die Fraktionen dürfen insbesondere für die nachfolgenden Zwecke verwendet werden:

1. Fraktionspersonal

Hier vor allem die Vergütung von Honorarkräften, geringfügig Beschäftigten, Praktikantinnen/Praktikanten und sonstigen Beschäftigten der Fraktionen, die nicht vom Stellenplan der Landeshauptstadt Dresden erfasst sind.

2. Geschäftsführung

Anschaffung, Anmietung und laufende Unterhaltung sowie Wartung und Instandsetzung von benötigten Ausstattungsgegenständen (Möbel) und Bürotechnik sowie die Kosten für den laufenden Geschäftsbedarf, z. B. Post- und Fernmeldegebühren, Büromaterial, Fachliteratur und Printmedien, Mobiltelefone für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Fraktion.

3. Fraktionssitzungen

Berücksichtigt werden können hier beispielsweise die Kosten für die Anmietung eines Sitzungsraumes für die Fraktion oder die Kosten der Zuziehung sachkundiger Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten. Nicht berücksichtigt werden können dagegen die Aufwendungen der einzelnen Fraktionsmitglieder für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung von Sitzungen des Hauptorgans oder seiner Ausschüsse notwendig sind, weil hierfür bereits Anspruch auf Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit besteht.

4. Klausurtagungen

Die durch Klausurtagungen der Fraktionen (max. 3 pro Jahr) entstandenen Kosten können in Ansatz gebracht werden. Dabei tragen die Fraktionsmitglieder einen angemessenen Beitrag durch die Übernahme der Reisekosten. Als begründende Unterlagen sind der Abrechnung eine Tagesordnung und eine Teilnehmerübersicht mit Name und Besuchszweck von Gästen beizufügen. Fraktionsmitarbeiterinnen/Fraktionsmitarbeiter sind keine Gäste im Sinne dieser Satzung; die Übernahme von Fahrt-, Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten ist zulässig und bedarf keines gesonderten Nachweises über die Notwendigkeit der Anwesenheit.

5. Dienstreisen

Für Dienstreisen von Mitgliedern und Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Fraktion ist das Sächsische Reisekostengesetz anzuwenden. Die Genehmigung von Dienstreis-

sen der Mitglieder des Stadtrates im Auftrag des Stadtrates oder eines seiner Gremien erteilt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister. Die Anordnung zur Zahlung erfolgt durch die Abt. Stadtratsangelegenheiten aus Haushaltsmitteln des Stadtrates.

Die Genehmigung von Dienstreisen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen oder von Stadträtinnen bzw. Stadträten im Auftrag der Fraktion erteilt die Fraktionsvorsitzende/ der Fraktionsvorsitzende bzw. die stellvertretende Fraktionsvorsitzende/der stellvertretende Fraktionsvorsitzende. Die Ausgaben sind aus Haushaltsmitteln der Fraktionen zu tragen.

6. Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen

Sie können aus bereitgestellten Haushaltsmitteln finanziert werden, sofern die Vereinigungen satzungsgemäß bzw. tatsächlich eine nicht nur untergeordnete Beratung der Fraktionen anbieten.

7. Fortbildung der Fraktionsmitglieder/Fraktionsmitarbeiterinnen/Fraktionsmitarbeiter

Die Fortbildung der Fraktionsmitglieder bzw. Fraktionsmitarbeiter/Fraktionsmitarbeiterinnen kann durch Haushaltsmittel finanziert werden, wenn die Fortbildung mit der Fraktionsarbeit im Zusammenhang steht.

8. Öffentlichkeitsarbeit/Repräsentation

Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Repräsentationen und Veranstaltungen sind nach Maßgabe der dazu vom Gesetzgeber, der Rechtsprechung und der Rechtspraxis entwickelten Grundsätze zulässig. Hierbei sind die Grundsätze, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 2. März 1977 (NJW 1977, 751) zur Abgrenzung von unzulässiger und zulässiger Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung vor Bundestagswahlen aufgestellt hat, zu beachten. Danach ist es auch den Kommunalfraktionen verwehrt, im Kommunalwahlkampf und in der Vorwahlkampfphase unter Einsatz öffentlicher Mittel für die sie tragenden Gruppierungen Wahlwerbung zu betreiben (vgl. OVG Münster, Urt. vom 19. August 1988, NWVBl 1989, 16 = Der Städtetag 10/1988, S. 699 = NVwZ-RR 1989, 149).

Nicht anerkannt werden Informationen in Form von Arbeits-, Leistungs- oder Erfolgsberichten sowie politischen Zielstellungen während der „heißen Phase“ des Wahlkampfes (ab 6 Wochen vor dem Wahltag bis zur Wahl).

Ausgaben für die Bewirtung von Gästen etwa im Rahmen von Veranstaltungen oder Besprechungen sind zulässig.

Fraktionseigenes Briefpapier, fraktionseigene Visitenkarten, Grußkarten, Kränze und Gestecke im Rahmen öffentlicher Gedenkveranstaltungen sind zulässige Teile der Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen. Blumen und kleine Präsente im Rahmen der Außenrepräsentation sind nach Maßgabe des Grundsatzes von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zulässig. In diesem Falle sind Empfänger und Anlass auf den Belegen zu vermerken. Blumen und Präsente für Mitglieder und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der eigenen Fraktionen sind unzulässig.

9. Sachkundige Beratung/Rechtsberatung/Rechtsgutachten

Soweit sich eine sachkundige Beratung bzw. ein Rechtsgutachten nicht ausschließlich auf die Fraktionsarbeit bezieht, sondern ein ausgewähltes Thema des Stadtrates bzw. der Kommune betrifft, ist das Ergebnis/Gutachten auch den anderen Fraktionen zur Verfügung zu stellen.

Anlage 2

Muster-Kassenordnung der Fraktionen im Stadtrat Dresden

1. Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs der Fraktion dient ein Girokonto. Mittelzuweisungen der Landeshauptstadt Dresden sind auf dieses Konto zu überweisen. Für Abhebungen und Überweisungen von diesem Konto sind zwei Unterschriften notwendig. Unterschriftsberechtigt sind erstens die Fraktionsgeschäftsführerin/

der Fraktionsgeschäftsführer und zweitens die Fraktionsvorsitzende/der Fraktionsvorsitzende sowie die stellvertretende Fraktionsvorsitzende/der stellvertretende Fraktionsvorsitzende.

2. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs verantwortlich.

3. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer zeichnet sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Fraktion in einem Kassenbuch auf, dieses ist mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

4. Für laufende Ausgaben sowie kleine Beträge wird eine Handkasse mit Bargeld geführt. Die Verantwortung für die Handkasse trägt die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer.

5. Für jede Ausgabe muss eine Rechnung bzw. Quittung vorhanden sein. Diese Belege müssen chronologisch abgeheftet werden und sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren.

6. Rechnungen bzw. Quittungen sind auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen, durch Unterschrift zu bestätigen und zur Zahlung anzuordnen. Als Auszahlungsanordnung gilt der Überweisungsbeleg (bei Nutzung von Onlinebanking die Rechnung) mit zwei Unterschriften. Der Nachweis der Überweisung ist mit der Rechnung zu archivieren.

7. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer kann bei Bedarf einen Betrag von max. 500 Euro vom Girokonto abheben und ihn in die Handkasse einzahlen. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer stellt eine Quittung über diesen Betrag aus. Das Bargeld ist

in einer verschließbaren Kassette aufzubewahren. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist verpflichtet, das Bargeld sowie die Kassette sorgfältig zu verwahren.

8. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist verpflichtet, einen Haushaltsplan aufzustellen und die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel gemäß beschlossenen Haushaltsplan zu kontrollieren.

9. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer kann sämtliche ihr/ihm zugeordneten Aufgaben einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter in der Fraktionsgeschäftsstelle übertragen.

10. Zeichnungsberechtigte

■ Geschäftsführerin/Geschäftsführer

■ Fraktionsvorsitzende/Fraktionsvorsitzender

■ Referentin/Referent

■ stellv. Fraktionsvorsitzende/
stellv. Fraktionsvorsitzender

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

in Vertretung

gez. **Dirk Hilbert**
Erster Bürgermeister

Suchen Sie Rat?

www.dresden.de/stadtverwaltung

Arbeit Hygiene Gewerbe Konzerte Familie Geburt Gymnastik Gartenanlagen Moritzburg Gastronomie Kunstakademie Verkehr Goldener Reiter Lotterien Badminton Beratung Fachhochschule Elektronikschritt Anreise Gewässermanagement Altstadt Grünanlagen Ferienpass Jagd Neumarkt Newsletter Liegenflächen Neustadt Stadtreinigung Gewerbegebiete Ordnungsamt Schloss Fußball Ausweis Aussiedler Fähre Olympia Shortcuts Taxi Handball Synagoge Rat Stadtwerke Tennis Straßen Stadtarchiv S-Bahn Amtsblatt Verwaltung Sozialamt Standesamt Freizeit Studium Senioren Luft Investieren Tagesbetreuung Schachhaltung Publikationen Tanzen Sanierung Reiten Striezelmarkt Eisenbahnen Boden Cotta Demonstrationen Schmalspurbahn Klotzsche Behinderte Reilverkehr Wettbewerbe Ticketverkauf Schwimmen Vorhabenplan Wehrdienst

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehren (Feuerwehrkostensatzung – FwKS)

Vom 16. Dezember 2010

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntgabe vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325), der §§ 22 und 69 Abs. 1, 2 und 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 674), zuletzt geändert durch Artikel 10 b des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S 102, 133), des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291) in der Fassung vom 8. März 2010 (SächsGVBl. S. 97) sowie § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 689), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438, 439) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Begriffsbestimmung
§ 2 Geltungsbereich
§ 3 Erhebung des Kostenersatzes
§ 4 Berechnung des Kostenersatzes
§ 5 Kostenschuldnerin/Kostenschuldner
§ 6 Entstehung und Fälligkeit
§ 7 Schlussbestimmungen
Anlage: Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

§ 1 Begriffsbestimmung

(1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr für

- die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird und
- die Durchführung von allen anderen Leistungen.

(2) Ein Einsatz im Sinne dieser Sat-

zung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr, die auf Anforderung oder von Amtswegen erfolgt.

(3) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.

(4) Die Pflichtaufgaben der Feuerwehr sind in §§ 16 Abs. 1 und 2, 22 und 23 SächsBRKG und die weiteren Aufgaben in § 2 Abs. 2 der Feuerwehrsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 24. Juni 2010 genannt.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Dresden im Sinne der §§ 6, 22, 23 und 69 des SächsBRKG und des § 2 Abs. 2 der Feuerwehrsatzung der Landeshauptstadt Dresden. Als Leistung gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung, bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen sowie die im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 SächsBRKG erbrachten Leistungen.

§ 3 Erhebung des Kostenersatzes

(1) Für Pflichtleistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Dresden wird gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG und § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (SächsFwVO) Kostenersatz verlangt. Kostenfreiheit besteht für Maßnahmen nach § 69 Abs. 1 SächsBRKG. Für von der Kostenschuldnerin/vom Kostenschuldner nicht zu vertretende einsatztaktische Maßnahmen wird kein Kostenersatz verlangt.

(2) Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird nach dem Kostenverzeichnis für Leistungen

der Feuerwehr, welches Anlage dieser Satzung ist, berechnet. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Der Kostenersatz wird nach dem Zeitaufwand (Einsatzzeit gemäß Abs. 3), Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und des Materials erhoben. Die Kostensätze der Fahrzeuge beinhalten die Kosten für das notwendige Personal zur Besetzung der Fahrzeuge und die auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte.

(2) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.

(3) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes oder mit dem Wiedereintrücken in die Feuerwache. Für das Wiedereintrücken wird eine pauschale Rückfahrtzeit von 15 Minuten ab der Freimeldung des Einsatzfahrzeuges angesetzt. Abweichend davon beinhaltet der Zeitaufwand beim vorbeugenden Brandschutz die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrtzeit.

(4) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste Viertelstunde aufgerundet und verhältnismäßig berechnet.

(5) Für die beim Einsatz verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Sachkosten und gegebenenfalls Entsorgungskosten berechnet. Zusätzlich wird ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 10 Prozent erhoben.

(6) Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten für den Zeitwert der Kostenschuldnerin/dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden.

(7) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zusätzlich zu den Kosten nach § 3 Abs. 1 zu erstatten. Zusätzliche Kosten

im Sinne dieser Satzung entstehen u. a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Feuerwehr Dresden vorgehalten werden.

§ 5 Kostenschuldnerin/Kostenschuldner

(1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.

(2) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung werden von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.

(3) Wer Leistungen gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung in Anspruch nimmt, hat den vereinbarten Kostenersatz zu bezahlen.

(4) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Die §§ 16, 17, 19 und 22 SächsVwKG gelten entsprechend.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes/der Leistung der Feuerwehr.

(2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid erhoben. Der Kostenbescheid wird 14 Tage nach Bekanntgabe an die Kostenschuldnerin/den Kostenschuldner fällig.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrkostensatzung vom 20. Dezember 2007 außer Kraft.

Dresden, 17. Dezember 2010

gez. Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Anlage zur Feuerwehrkostensatzung:

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

I. Stundensätze für den Einsatz von Fahrzeugen einschließlich den Personalkosten für das Einsatzpersonal und den Kosten der

auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte

- Kategorie I Löschfahrzeuge 349,60 EUR/Stunde
- Kategorie IA Tanklöschfahrzeuge 183,60 EUR/Stunde
- Kategorie II Hubrettungsfahrzeuge 183,30 EUR/Stunde
- Kategorie III Rüstwagen 287,40 EUR/Stunde
- Kategorie IV Wechselladerfahrzeug und Kran 355,80 EUR/Stunde
- Kategorie V Gerätewagen Tierrettung 99,60 EUR/Stunde
- Kategorie VI sonstige Gerätewagen 405,30 EUR/Stunde
- Kategorie VIIA Abrollbehälter (außer Mulde und Pritsche) 123,40 EUR/Stunde
- Kategorie VIIB Abrollbehälter Mulde und Pritsche 50,00 EUR/Stunde
- Kategorie VIII Einsatzleitwagen 116,70 EUR/Stunde
- Kategorie IX Kommandowagen 100,30 EUR/Stunde
- Kategorie X Trailer und Boot 237,60 EUR/Stunde

II. Stundensatz für besondere Leistungen des Personals der Feuerwehr Stundensatz für besondere Leistungen des Personals der Feuerwehr 41,50 EUR/Stunde

III. Kosten für Verbrauchsmaterial Die Kosten für Verbrauchsmaterial wie

- Ölbindemittel Straße
- Ölbindemittel Oberflächenwasser
- Chemikalienbindemittel
- Absperrmittel
- Rüstmaterialien
- Abdichtmaterialien
- Türschlösser
- Zieh-Fix-Zubehör
- Einsatzkleidung/Schutzausrüstung und deren Entsorgung richten sich nach den jeweils gültigen Angeboten und Preisen der Anbieter und Vertragspartner.

IV. Leistungen im vorbeugenden Brandschutz
Leistungsarten:

1. Stellungnahmen und Beratungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz (Brandschutznachweis)
 2. Durchführung von regelmäßigen und außerordentlichen Brandverhütungsschauen
 3. Abnahme und Prüfung von Brandmeldeanlagen einschließlich Serviceleistungen (z. B. Schlüsseltausch, Schlosswechsel, Schlosspflege)
 4. Brandsicherheitswachen
- Kostensatz
Für die Tätigkeiten des vorbeu-

genden Brandschutzes werden folgende Kosten angesetzt:

- Leistungsarten 1 bis 3 durch Angehörige der Berufsfeuerwehr 69,00 EUR/Stunde
- Leistungsart 4 durch Angehörige der Berufsfeuerwehr 26,00 EUR/Stunde
- Leistungsart 4 durch Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr 13,00 EUR/Stunde
- Kilometer-Pauschale für die Leistungsarten 1 bis 3 0,80 EUR/Kilometer

V. Fehlalarm von Brandmeldeanlagen (Pauschale)

- Einsatz eines Löschzuges 491,40 EUR
- Einsatz von 2 Löschzügen 1.041,30 EUR

Bei einer Verlängerung der Einsatzzeit über 30 Minuten hinaus, die durch den Eigentümer/Betreiber der Brandmeldeanlage zu vertreten ist, erhöht sich die Pauschale um 50 Prozent pro angefangene halbe Stunde.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als

von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

gez. Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden mit geringem Einkommen

Vom 16. Dezember 2010

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
 2. Anspruchsberechtigter Personenkreis
 3. Antragstellung
 4. Antragsbearbeitung
 5. Gültigkeit
 6. Inanspruchnahme von Leistungen
 7. Schlussbestimmungen
- Anlage Leistungsumfang zum Dresden-Pass

1. Allgemeines

Der Dresden-Pass ist eine freiwillige und zusätzliche Leistung der Landeshauptstadt Dresden für Einwohnerinnen und Einwohner mit geringem Einkommen und Hauptwohnsitz in Dresden. Der Dresden-Pass berechtigt unter anderem zum kostengünstigeren Besuch von Kultureinrichtungen der Landeshauptstadt Dresden und

des Freistaates Sachsen in der Stadt Dresden und dient der Legitimation bei der Inanspruchnahme von den in der Anlage aufgeführten Angeboten für Einwohnerinnen und Einwohner mit geringem Einkommen.

2. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Anspruchsberechtigt sind Einwohnerinnen und Einwohner mit geringem Einkommen, die ihren Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Dresden haben und ihre Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft nicht oder nicht ausreichend aus eigenem Einkommen und Vermögen sicherstellen können.

Die Gewährung des Dresden-Passes ist einkommens- und vermögensabhängig.

1. Die Anspruchsberechtigung ist

gegeben, wenn ein Leistungsbezug vorliegt nach dem

- a) 3. oder 4. Kapitel Sozialgesetzbuch Sozialhilfe (SGB XII)
- b) Kapitel 3 Abschnitt 2 Sozialgesetzbuch Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) oder
- c) Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

2. Wenn kein Leistungsbezug nach Punkt 1 a) bis c) vorliegt, ist die Anspruchsvoraussetzung in der Regel auch gegeben, wenn

- a) das nach §§ 82, 83, 84 des SGB XII in Verbindung mit der Verordnung zu § 82 SGB XII bereinigte Einkommen der Einzelperson oder der Bedarfsgemeinschaft, die maßgebenden Regelsätze der Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß §§ 19, 20 SGB XII zuzüglich 10 %, zuzüglich der Kosten der Unterkunft und Heizung und zu berücksichtigender Mehrbedarfzuschläge

gemäß SGB XII unterschreitet und b) das vorhandene Vermögen der Einzelperson oder der Bedarfsgemeinschaft die Grenzen gemäß § 90 SGB XII (in Verbindung mit der Verordnung zu § 90 Abs. 2 Ziffer 9 SGB XII) nicht übersteigt.

3. Antragstellung

Antragsberechtigt ist jede volljährige Einwohnerin und jeder volljährige Einwohner der Landeshauptstadt Dresden.

Der Antrag ist im jeweils zuständigen Sachgebiet Sozialleistungen des Sozialamtes zu stellen.

Die Antragstellerin/der Antragsteller ist berechtigt, für weitere in ihrer/seiner Bedarfsgemeinschaft lebende Angehörige (Erwachsene und Minderjährige einschließlich eheähnlicher Partner und eheähnliche Partnerin) den Dresden-Pass zu beantragen.

Die Antragstellerin/der Antragsteller ist verpflichtet, alle für die Antragsbearbeitung notwendigen Unterlagen im zuständigen Sachgebiet einzureichen.

Dazu zählen insbesondere:

a) bei Leistungsempfängenden nach dem SGB II, dem SGB XII oder dem AsylbLG

- der ausgefüllte Antrag,
- der aktuelle Bewilligungsbescheid über die Leistungen nach dem SGB XII, SGB II oder AsylbLG,
- ein Passbild je beantragtem Pass,
- aktuelles Personaldokument, Meldebescheinigung und/oder Aufenthaltstitel

b) bei sonstigen Antragstellenden neben dem ausgefüllten Antrag, dem Passbild und dem aktuellen Personaldokument, die Meldebescheinigung und/oder der Aufenthaltstitel

- die aktuellen Einkommensnachweise aller zur Bedarfsgemeinschaft zählenden Personen, z. B. Verdienstbescheinigungen, Jahressteuerbescheid bei Selbstständigen, Unterhalt, Bescheide über gewährte Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld, Wohngeld, Renten, Krankengeld, Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, aktuelle Kontoauszüge der letzten vier Wochen u. a.

- die aktuelle Mietzinsberechnung und der Mietvertrag

- aktuelle Nachweise über vorhandenes Vermögen, insbesondere Sparbücher.

4. Antragsbearbeitung

Das Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden bearbeitet die Anträge nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen.

Bei positiver Entscheidung (Bewilligung) werden die beantragten Dresden-Pässe ausgestellt. Der Dresden-Pass ist nummeriert und trägt das Datum der Ausstellung und des Ablaufs der Gültigkeit.

Für den Fall einer Ablehnung des Antrages ist ein schriftlicher Bescheid mit Begründung zu erlassen.

Der/Die Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, alle Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie weiterer Sachverhalte, die für die Anspruchsberechtigung bedeutsam sein könnten, anzuzeigen. Das Sozialamt prüft nach Anzeige der Veränderung die Anspruchsberechtigung erneut.

5. Gültigkeit

Die Gültigkeitsdauer beträgt in der Regel ein Jahr (außer bei vorüber-

gehender Notlage der Antragstellerin/des Antragstellers).

Der Dresden-Pass gilt ab dem Tag der Ausstellung. Alle mit dem Dresden-Pass verbundenen Angebote können erst ab dem Tag der Ausstellung und bei Vorlage des Dresden-Passes in Anspruch genommen werden.

Jede/Jeder Berechtigte erhält einen eigenen, auf ihren/seinen Namen ausgestellten Dresden-Pass.

Der Dresden-Pass ist nicht übertragbar.

Die mit dem Dresden-Pass erworbenen Fahrausweise können nicht an Personen weitergegeben werden, die nicht auch Inhaberin oder Inhaber eines Dresden-Passes sind.

Die Fahrausweise werden mit dem Aufdruck „nur gültig mit Dresden-Pass“ versehen.

Eine missbräuchliche Nutzung des Dresden-Passes führt zum Entzug und/oder der Versagung der Weiterbewilligung. Die Einleitung strafrechtlicher Maßnahmen bleibt vorbehalten.

Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen bzw. bei Fristablauf ist der Dresden-Pass den oben genannten Sachgebieten unaufgefordert zurückzugeben.

Bei Fortbestehen der Anspruchsvoraussetzungen kann die Gültigkeitsdauer des Dresden-Passes auf Antrag um jeweils ein Jahr verlängert werden.

6 Inanspruchnahme von Leistungen

Inhaberinnen bzw. Inhaber eines Dresden-Passes können die in der Anlage Leistungsumfang zum Dresden-Pass enthaltenen Leistungen in Anspruch nehmen und die im Leistungsumfang aufgeführten Einrichtungen zu den jeweils gültigen ermäßigten Preisen besuchen. Rückwirkend können keine Leistungen in Anspruch genommen werden.

7. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes für Einwohnerinnen und Einwohner

der Landeshauptstadt Dresden mit geringem Einkommen vom 1. Juli 2006, zuletzt geändert am 19. Oktober 2009, außer Kraft.

Dresden, 16. Dezember 2010

gez. **Helma Orosz**
Oberbürgermeisterin

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Richtlinie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Richtlinie nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Richtlinie verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

gez. **Helma Orosz**
Oberbürgermeisterin

Anlage

Leistungsumfang zum Dresden-Pass

1. Zuschuss zum Erwerb eines Fahrausweises für den öffentlichen Nahverkehr der Stadt Dresden (ab 1. Januar 2011)

Dresden-Pass-Inhabende können mit vollendetem 6. Lebensjahr ab dem 01. Januar 2011 folgende Tickets (Produkte) zur Nutzung der öffentlichen Nahverkehrsmittel der Partner im VVO aller Preisstufen, außer Preisstufe A, gemäß Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VVO in der jeweils gültigen Fassung zu einem Sozialtarif mit folgenden Rabattstufen im ermäßigten sowie Normaltarif erhalten:

- Produkte Rabattstufe je Ticket Monatskarten Rabatt von 9,00 Euro

- 9-Uhr-Monatskarten Rabatt von 9,00 Euro

- Abo-Monatskarten Rabatt von 12,50 Euro

- 9 Uhr-Abo-Monatskarten Rabatt von 12,50 Euro

- 4er-Karten Rabatt von 2,00 Euro

Die Gewährung eines Sozialtarifrabattes auf das Produkt 4er-Karte ist für den ermäßigten Tarif ausgeschlossen.

Die Gewährung eines Sozialtarifrabattes auf das Produkt Wochenkarte ist ausgeschlossen.

- Produkte Monatskarten und 9-Uhr-Monatskarten

(1) Die Dresden-Pass-Inhabenden können unter Vorlage ihres Dresden-Passes in den Serviceeinrichtungen der DVB die Tickets mit Sozialtarif erwerben.

(2) Der Rabatt im Sozialtarif wird durch die Landeshauptstadt Dresden und die DVB gemeinsam finanziert.

- Produkte Abo-Monatskarten und 9 Uhr-Abo-Monatskarten

(1) Die Abonnements werden mit den Dresden-Pass-Inhabenden durch die DVB direkt in Form der DVB-üblichen Kundenverträge und den damit geltenden Vertragsbedingungen geschlossen. Die Antragstellung und die Berechtigung zum Erhalt eines Dresden-Pass-Abonnements an die DVB sind nur mit Zustimmungs- und Gültigkeitsvermerk des Sozialamtes der Landeshauptstadt Dresden möglich.

(2) Das Abonnement wird zwischen der DVB und den Dresden-Pass-Inhabenden mindestens für die Laufzeit von 12 zusammen-

Suchen Sie Entspannung?

www.dresden.de/tourismus

hängenden Monaten unbefristet abgeschlossen. Der Rabatt im Sozialtarif wird bis zum Gültigkeitsende des Dresden-Passes gewährt. Bei nahtloser Verlängerung des Dresden-Passes erfolgt eine Weiterführung des Abonnements und die Gewährung des Rabattes. Dazu muss der DVB die durch die Landeshauptstadt Dresden bestätigte Verlängerungsmittelteil bis spätestens zum 20. Kalendertag des letzten Nutzungsmonats durch den Dresden-Pass-Inhabenden vorliegen. Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzung für einen Dresden-Pass wird der Rabatt längstens bis zum Ende des laufenden Monats der Anspruchsberechtigung für den Dresden-Pass gewährt. Danach erfolgt auf Antragstellung des Kunden der Abschluss eines Abo-Neuvertrages zum ermäßigten bzw. Normaltarif mit der DVB.

(3) Der Rabatt im Sozialtarif wird durch die Landeshauptstadt Dresden und die DVB gemeinsam finanziert.

■ Produkt 4er-Karte

(1) Die Tickets mit Sozialtarif können in den Serviceeinrichtungen der DVB erworben werden.

(2) Der Rabatt im Sozialtarif wird durch die Landeshauptstadt Dresden finanziert.

2. Kostenloser Wohnberechtigungsschein

Kostenloser Wohnberechtigungsschein Typ L zum Bezug einer belegungsgebundenen Wohnung im Bereich der GAGFAH.

3. Ermäßigungen in Sportstätten und Bädern der Landeshauptstadt Dresden

Eishalle, Eisschnelllaufbahn, Hallenbäder, Sauna, Freibäder gemäß gültiger Sportstätten- und Bädergebührensatzung

4. Ermäßigungen bei der Tagesverpflegung an Schulen in der Landeshauptstadt Dresden

Der Elternanteil für Essengeld für ein Mittagessen pro Tag regelt sich entsprechend dem gültigen Stadtratsbeschluss.

5. Ermäßigung Schülerbeförderungskosten

Gemäß gültiger Satzung zur Schülerbeförderungskostenerstattung.

6. Ermäßigungen bei der Tagesverpflegung in Kindertagesstätten

Der Elternanteil für Essengeld für ein Mittagessen pro Tag regelt sich entsprechend dem gültigen Stadtratsbeschluss.

7. Kostenloser Ferienpass

8. Förderung der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen im Alter von 6–18 Jahren an bildungs- und erlebnispädagogischen Maßnahmen, internationalen Jugendbegegnungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe
Gemäß Verwaltungsvorschrift zur

Umsetzung der Förderrichtlinie Jugendhilfe vom 28. April 2005, beschlossen durch den Jugendhilfeausschuss am 7. Juli 2005. Die Teilnahme an diesen Maßnahmen kann auf Antrag unter Vorlage des Dresden-Passes gefördert werden.

9. Jugendkunstschule
Schloss Albrechtsberg
Palitzschhof

Club Passage
Ermäßigung unter Vorlage des Dresden-Passes gemäß gültigem Stadtratsbeschluss.

10. Ermäßigung in den Städtischen Bibliotheken

Die Ermäßigung regelt sich nach der gültigen Benutzerordnung der Städtischen Bibliotheken Dresden.

11. Kulturelle Einrichtungen

im Albertinum: Gemäldegalerie Neue Meister, Münzkabinett, Skulpturensammlung	geltende Ermäßigungen des Hauses
Schloss – Georgenbau: Grünes Gewölbe, Schlossturm (April - Oktober) Sonderausstellungen	geltende Ermäßigungen des Hauses
im Zwinger: Gemäldegalerie Alte Meister, Porzellansammlung, Rüstkammer, Mathematisch Physikalischer Salon	geltende Ermäßigungen des Hauses
Museum für Sächsische Volkskunst	geltende Ermäßigungen des Hauses
Puppentheatersammlung	geltende Ermäßigungen des Hauses
Kunstgewerbemuseum	geltende Ermäßigungen des Hauses
Sonderausstellungen	geltende Ermäßigungen des Hauses
Staatl. Museum für Mineralogie und Geologie	geltende Ermäßigungen des Hauses
Landesmuseum für Vorgeschichte	geltende Ermäßigungen des Hauses
Deutsches Hygienemuseum	geltende Ermäßigungen des Hauses
Verkehrsmuseum	geltende Ermäßigungen des Hauses
Militärhistorisches Museum	geltende Ermäßigungen des Hauses
Völkerkundemuseum	geltende Ermäßigungen des Hauses
Technische Sammlungen	geltende Ermäßigungen des Hauses
Kunsthause Dresden, Leonhardi-Museum	geltende Ermäßigungen des Hauses
Stadtmuseum Dresden mit nachgeordneten Einrichtungen: Museum zur Dresdner Frühromantik, Kraszewski-Museum, Weber-Museum, Städtische Galerie Dresden, Heimat- und Palitzschmuseum Prohlis	geltende Ermäßigungen des Hauses
Staatsschauspiel: Schauspielhaus, Kleines Haus, Theater im Hof, Prob Bühnen I und Astoria	geltende Ermäßigungen des Hauses
Staatsoper Dresden	ausgewählte Veranstaltungen auf Anfrage
Theater Junge Generation – Sparte Schauspiel Theater Junge Generation – Sparte Puppenspiel	geltende Ermäßigungen des Hauses
Dresdner Philharmonie	geltende Ermäßigungen des Hauses
Kulturpalast	nur für Eigenveranstaltungen – Anfrage
Staatsoperette	geltende Ermäßigungen des Hauses
Landesbibliothek (kostenpflichtige Veranstaltungen oder Ausstellungen)	50 %
Volkshochschule	bis zu 50 %
Zoologischer Garten	50 %
komm. Stadtteilkulturzentren (Eintrittspreise/ Kursgebühren)	Ermäßigungen nach Stadtratsbeschluss
Rathausturm	50 %

Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügungen der Landesdirektion Dresden vom 30. November 2010 (Az.: 34-3905.30/12 Str.-Klass.)

Umstufung öffentlicher Straßenabschnitte der Landeshauptstadt Dresden nach § 7 SächsStrG mit Allgemeinverfügungen unter der Nr. A 2/2010

Die in der folgenden Aufstellung beschriebenen Straßenabschnitte werden gemäß § 7 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) mit Wirkung vom 1. Januar 2011 umgestuft.

siehe Tabelle: Umstufung öffentlicher Straßenabschnitte

Abkürzungen der Straßenklassen und einer Benutzungsart in der o. a. Aufstellung:

- Gemeindeverbindungsstraße: GV
- Ortsstraße: O
- öffentlicher Feld- und Waldweg: ÖFW
- beschränkt öffentlicher Weg: BÖW
- Wanderweg (Fußgängerverkehr): W

Die bezeichneten Straßen sind

nicht der ihrer Verkehrsbedeutung entsprechenden Straßenklasse zugeordnet. Sie sind deshalb gemäß § 7 Abs. 2 SächsStrG in die jeweils zutreffende Straßenklasse umzustufen.

Träger der Straßenbaulast und Inhaber der Verkehrssicherungspflicht für alle hier umgestuften Straßenabschnitte ist die Landeshauptstadt Dresden, vertreten durch das Straßen- und Tiefbauamt.

Die Landeshauptstadt Dresden hat

die Absicht der Umstufung der hier aufgeführten Straßenabschnitte am 5. Februar 2009 öffentlich bekannt gegeben. Die Umstufungsverfügungen wurden unter Abwägung aller eingegangenen Hinweise getroffen.

Die Verfügungen mit ihrer Begründung liegen ab dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag für die Dauer von zwei Wochen bei der Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, Sachgebiet Straßenverwaltung, St. Petersburger Straße 9, 1. Obergeschoss, Zimmer K 123, sowie bei der Landesdirektion Dresden, Referat 34, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Zimmer 4018, während der Sprechzeiten für jedermann öffentlich zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen jede einzelne dieser Allgemeinverfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, einzulegen.

gez. Reinhard Koettnitz
Leiter des Straßen- und Tiefbauamtes

■ Tabelle Umstufung öffentlicher Straßenabschnitte

Straßenname	Straßenabschnitt von	Umstufung bis	Straßenklasse		
			auf / ab	alt	neu
Alte Poststraße	nördl. Gr. Flst. 7/4	Am Steinhübel	ab	GV	ÖFW
Jochhöh	Saalhausener Str.	Stadtgrenze / Flst. 70/2	auf	O	GV
Lößnitzweg	südl. Gr. Flst. 174/2	Waldhofstraße	auf	O	GV
Lößnitzweg	südöstl. Flstgr. 243/2	Stadtgrenze	ab	O	ÖFW
Birkigter Straße	nordöstl. Flstgr. 468/8	Stadtgrenze / Collmweg	auf	O	GV
Boderitzer Straße	westl. Flstgr. 24 a	östl. Flstgr. 27/1	auf	O	GV
Maltenstraße	westl. Flstgr. 55 c	Alte Landstraße	auf	O	GV
Kleinlugaer Straße	nördl. Flstgr. 107 b	Heidenauer Straße	auf	O	GV
Lugaer Straße	südl. Flstgr. 126	nördl. Flstgr. 125/1	auf	O	GV
Forststraße (SW)	Heinrich-Lange-Str.	südl. Flstgr. 403/20	auf	O	GV
Weixdorfer Weg	nordwestl. Gr. 129/4	Heideweg	ab	O	ÖFW
Meixstraße (SW)	Abzweig Meixmühle	nördl. Flstgr. 149/11	auf	O	GV
Am Pillnitzberg	Krieschendorfer Str.	Meixstraße	auf	O	GV
Helfenberger Grund	Am Helfenberg. Park	nördl. Flstgr. 105/3	auf	O	GV
Stadtblick	Ockerwitzer Allee	einschl. Wendestelle	auf	BÖW	O
Bannewitzer Straße	südl. Gr. Flst. 93	Possendorfer Straße	ab	O	BÖW (W)
Wachwitzgrund	Abzweig HNr. 82 c	Einmünd. Wanderweg	ab	O	ÖFW

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Entgelten für die Durchführung der Notfallrettung und des Krankentransportes im Bereich Dresden (Rettungsdienstentgeltsatzung)

Vom 16. Dezember 2010

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) und § 32 Abs. 5 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647), zuletzt geändert am 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 133) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner

Sitzung am 16. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Entgelterhebung
- § 3 Entgeltschuldnerin/Entgeltschuldner
- § 4 Erhebung und Fälligkeit
- § 5 Schlussbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Das Brand- und Katastrophenschutzamt gewährleistet als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes in der Landeshauptstadt Dresden die Notfallrettung und den

Krankentransport (Rettungsdienst) als öffentliche Aufgabe gemäß Abschnitt 4 des SächsBRKG.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die Rettungsdienstleistungen aller im Auftrag des Brand- und Katastrophenschutzamtes tätigen Leistungserbringer.

(3) Zur Finanzierung des Rettungsdienstes erhebt das Brand- und Katastrophenschutzamt gemäß § 32 Abs. 5 Satz 2 SächsBRKG Entgelte nach dieser Satzung, soweit der die Benutzerin/der Benutzer an keine Entgeltvereinbarung mit den Kostenträgern gemäß § 32 Abs. 5 Satz 1 SächsBRKG gebunden ist.

Das betrifft:

- privat versicherte Personen,
- nicht versicherte Personen,
- gesetzlich versicherte Personen, wenn die Leistung nicht Bestandteil des Leistungskataloges der gesetzlichen Krankenkassen ist (Das betrifft insbesondere Krankentransportfahrten, die nicht von der Krankenkasse genehmigt worden sind.) und
- Krankenhäuser für Verlegungsfahrten.

§ 2 Entgelterhebung

(1) In den Fällen des § 1 Abs. 3 werden pauschale Entgelte für den Einsatz von

1. Krankentransportwagen (KTW),
2. Rettungstransportwagen (RTW) und
3. Notarzteinsetzfahrzeugen (NEF)
erhoben. Die Höhe der Entgelte
richtet sich nach der beigefügten
Entgelttabelle, welche als Anlage
Bestandteil dieser Satzung ist.
(2) Die Entscheidung über den
Einsatz der notwendigen Rettungs-
mittel trifft grundsätzlich die
integrierte Leitstelle Feuerwehr
und Rettungsdienst des Brand- und
Katastrophenschutzamtes der Lan-
deshauptstadt Dresden.
(3) Der Entgeltanspruch entsteht
mit der Vermittlung des Einsatzes
durch die Leitstelle.
(4) Beim Transport mehrerer Perso-
nen mit demselben Krankentrans-
portwagen wird von jeder trans-
portierten Person das pauschale
Entgelt erhoben.
(5) Begleitpersonen können mit-
genommen werden, wenn dadurch
die Patientenbeförderung nicht be-
hindert wird. Für Begleitpersonen
werden keine Entgelte erhoben.
Der Leistungserbringer des Ret-
tungsdienstes haftet nur für Schä-
den an einer Begleitperson, wenn
diese durch die Fahrzeugbesatzung
vorsätzlich oder grob fahrlässig
verursacht wurden.

§ 3 Entgeltschuldnerin/Entgelt- schuldner

(1) Entgeltschuldnerinnen/Entgelt-
schuldner sind:
1. die Benutzerinnen/Benutzer oder
ein gesetzlicher Vertreter,
2. die Behandelten oder ein gesetz-
licher Vertreter,
3. der Betreiber des Krankenhauses,
welches einen Transport ohne zwin-
gende medizinische Gründe oder
ohne Einwilligung der gesetzlichen
Krankenkasse veranlasst hat.
(2) Entgeltschuldnerin/Entgelt-
schuldner ist weiterhin, wer einen
Fehleinsatz verursacht, indem er
wider besseren Wissens oder in-
folge grob fahrlässiger Unkenntnis
der Tatsachen den Rettungsdienst
alarmiert.

§ 4 Erhebung und Fälligkeit

(1) Das Entgelt wird mittels Entgelt-
festsetzung erhoben.
(2) Das Entgelt wird mit der Be-
kanntgabe der Entgeltfestsetzung
fällig. Es ist spätestens einen Monat
nach Bekanntgabe zu zahlen.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Die Rettungsdienstentgeltsat-
zung tritt mit Wirkung vom 1.
Januar 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der
Landeshauptstadt Dresden über die
Erhebung von Entgelten für die
Durchführung der Notfallrettung
und des Krankentransportes im
Bereich Dresden (Rettungsdienst-
entgeltsatzung) vom 22. Januar
2009 außer Kraft.

Dresden, 17. Dezember 2010

gez. Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Anlage zur Rettungsdienstent- geltsatzung der Landeshaupt- stadt Dresden

Entgelttabelle

■ Rettungsmittel: Rettungswagen
(RTW) Entgelt: 229,20 Euro
■ Rettungsmittel: Krankentrans-
portwagen (KTW) Entgelt: 93,90
Euro
■ Rettungsmittel: Notarzteinsetz-
fahrzeug (NEF) Entgelt: 77,10 Euro

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4
SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verlet-
zung von Verfahrens- oder Form-
vorschriften zu Stande gekommen
sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer

Bekanntmachung als von Anfang
an gültig zu Stande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung
nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffent-
lichkeit der Sitzungen, die Geneh-
migung oder die Bekanntmachung
der Satzung verletzt worden
sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem
Beschluss nach § 52 Abs. 2 Sächs-
GemO wegen Gesetzeswidrigkeit
widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benann-
ten Frist.
a) die Rechtsaufsichtsbehörde den
Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens-
oder der Formvorschrift gegenüber
der Gemeinde unter Bezeichnung
des Sachverhaltes, der die Verlet-
zung begründen soll, schriftlich
geltend gemacht worden ist.
Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3
oder 4 geltend gemacht worden, so
kann auch nach Ablauf der in Satz
1 genannten Jahresfrist jedermann
diese Verletzung geltend machen.

gez. Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung der Landesdirektion Dresden nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) über einen

Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung, Gemarkung Großluga der Landeshauptstadt Dresden

Vom 15. Dezember 2010

Die Landesdirektion Dresden gibt
bekannt, dass die **50Hertz Trans-
mission GmbH**, Eichenstraße 3A,
12435 Berlin, einen Antrag auf
Erteilung einer Leitungs- und An-
lagenrechtsbescheinigung gemäß
§ 9 Abs. 4 des Grundbuchberei-
nigungsgesetzes (GBBerG) vom
20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182,
2192), das zuletzt durch Artikel 41
des Gesetzes vom 17. Dezember
2008 (BGBl. I S. 2586, 2706) geän-
dert worden ist, gestellt hat.
Der Antrag umfasst die Mischwas-
serdruckleitung/Mischwasserlei-
tung zur Entsorgung des in den
zum Umspannwerk Dresden-Süd
gehörenden Anlagen anfallen-
den Regen- und Abwassers nebst
Sonder- und Nebenanlagen sowie
Schutzstreifen in der Gemarkung
Großluga, Flurstück 56/1 der Lan-
deshauptstadt Dresden.
Die von den Anlagen betroffe-

nen Grundstückseigentümer des
oben genannten Flurstücks der
Gemarkung Großluga können
den eingereichten Antrag sowie
die beigefügten Unterlagen in
der Zeit **vom 1. Februar 2011 bis
einschließlich 1. März 2011** wäh-
rend der Dienststunden (montags
bis donnerstags zwischen 9 und
15 Uhr, freitags von 9 bis 13 Uhr)
in der Landesdirektion Dresden,
Stauffenbergallee 2, 01099 Dres-
den, Zimmer 2023, einsehen.
Die Landesdirektion Dresden
erteilt die Leitungs- und Anlagen-
rechtsbescheinigung nach Ablauf
der gesetzlich festgelegten Frist
gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Ver-
bindung mit § 7 Abs. 4 und 5 der
Verordnung zur Durchführung
des Grundbuchbereinigungsges-
etzes und anderer Vorschriften
auf dem Gebiet des Sachenrechts
(Sachenrechts-Durchführungs-

verordnung – SachenR-DV) vom
20. Dezember 1994 (BGBl. I S.
3900).

Hinweis zur Einlegung von Wi-
dersprüchen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG
ist von Gesetzes wegen eine be-
schränkte persönliche Dienst-
barkeit für alle am 2. Oktober
1990 bestehenden Energiefort-
leitungsanlagen und Anlagen
der Wasserversorgung und -ent-
sorgung entstanden. Die durch
Gesetz entstandene Dienstbarkeit
dokumentiert nur den Stand vom
3. Oktober 1990.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit
durch Gesetz bereits entstanden
ist, kann ein Widerspruch nicht
damit begründet werden, dass kein
Einverständnis mit der Belastung
des Grundstücks erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann
nur darauf gerichtet sein, dass

die von dem antragstellenden
Unternehmen dargestellte Lei-
tungsführung nicht richtig ist.
Dies bedeutet, dass ein Wider-
spruch sich nur dagegen richten
kann, dass das Grundstück gar
nicht von einer Leitung betroffen
ist oder in anderer Weise, als von
dem Unternehmen dargestellt,
betroffen wird.

Der Widerspruch kann bei der
Landesdirektion Dresden, Stauf-
enbergallee 2, 01099 Dresden,
bis zum Ende der Auslegungsfrist
erhoben werden. Entsprechende
Formulare liegen im Referat 14
(Zimmer 2023) bereit.

Dresden, 15. Dezember 2010

Landesdirektion Dresden

gez. Gereon Packbier
stellvertretender Referatsleiter



STADTRAT

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege)

vom 29. Juni 2006 in der Fassung vom 12. Februar 2009

Auf der Grundlage des § 4 Sächsische Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) in Verbindung mit § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. S. 308), geändert durch Gesetz vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478,484), rechtsbereinigt mit Stand vom 5. Juni 2010 i. V. m. § 15 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 10. Dezember 2008, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

1. Der § 2 wird wie folgt geändert:
a.) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
Der öffentliche Träger veröffentlicht nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG die Betriebskosten des jeweils vergangenen Jahres bis zum 30. Juni

des laufenden Jahres. Die bekannt gemachten Betriebskosten bilden die Bemessungsgrundlage für die Elternbeiträge.

Die ungekürzten Elternbeiträge betragen für:

■ eine bis zu neunstündige Betreuungszeit für Kinder im Alter von 0 bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 23 Prozent der Betriebskosten,

■ eine bis zu neunstündige Betreuungszeit für Kinder im Alter von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schulbeginn 30 Prozent der Betriebskosten,

■ eine bis zu sechsstündige Betreuungszeit der 1. bis 4. Klasse 30 Prozent der Betriebskosten,

■ eine bis zu sechsstündige Betreuungszeit der Kinder an Förderschulen zur Lernförderung der 1. bis 6. Klasse und an der Schule für Erziehungshilfe der 1. bis 4. Klasse 25 Prozent der Betriebskosten.

Im Einzelfall kann nach Trägerscheidung in Abhängigkeit von der Einrichtung und der vom Landesjugendamt erteilten Betriebserlaubnis der Elternbeitrag für Kindergarten für Kinder mit Vollendung des 34. Lebensmonats

erhoben werden. Dabei ist jeweils das Alter zu Beginn des Monats ausschlaggebend.

b.) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Für die zusätzliche 10. und 11. Betreuungsstunde für Kinder von 0 bis 3 Jahren und Kinder von 3 Jahren bis zum Schulbeginn beträgt der Beitragssatz 50 Prozent der jeweiligen Betriebskosten.

c) Abs. 3 entfällt

d) die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden zu den Absätzen 3 bis 5.

In § 4 Abs. 1 wird der Satz „Für Kinder im Schulvorbereitungsjahr gemäß § 15 Abs. 3 SächsKitaG entfällt die Erhebung des Beitrages für die Mehrbetreuung.“ gestrichen.

2. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Dresden, 17. Dezember 2010

gez. Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO:

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen

sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

gez. Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Suchen Sie Spannung?

www.dresden.de/kultur

Reisswolf Sachsen
Fischweg 14a
09114 Chemnitz
Telefon: 03 71-45 85 66 80

Ihr sicherer Partner für:

- ▶ Aktenvernichtung
- ▶ Datenträgervernichtung
- ▶ Akteneinlagerung

www.reisswolf-sachsen-thueringen.de

Stellenausschreibungen

Das **Umweltamt** im Geschäftsbe-
reich Wirtschaft schreibt folgen-
de Stelle aus:

**Sachbearbeiter/-in Nieder-
schlagswasser**
Chiffre: 86101201

Das Aufgabengebiet umfasst:

- Fachberatung von Antragstel-
lern, insbesondere bei Projekten
zur Niederschlagswasserbehand-
lung, -speicherung und -ableitung
von besonderer Bedeutung und
Schwierigkeit,
- komplexe fachliche Prüfung
technischer Planungen zur Nie-
derschlagswasserableitung, -be-
handlung und -speicherung,
- Durchführung der bautechni-
schen Prüfung der o. g. Anlagen
als Bestandteil des wasserrechtli-
chen Verfahrens,
- Wahrnehmung wasserrechtli-
cher Vollzugsaufgaben zu Bau
und Betrieb der o. g. Anlagen und
zur Gewässerbenutzung,
- Überwachung der ordnungs-
gemäßen Ausführung der o. g.
Anlagen und Durchführung der
wasserrechtlichen Abnahme,
- Durchführung von Bauzu-
stands- und Betriebskontrollen
von wasserwirtschaftlichen An-
lagen im Rahmen der Gewässer-
aufsicht.

Voraussetzungen sind der Ab-
schluss als Dipl.-Ing. (Uni) der
Fachrichtung Wasserwirtschaft
bzw. einer verwandten Fach-
richtung; Fachkenntnisse der
Wasserwirtschaft; selbstständige
Arbeitsweise; anwendungsbereite
Kenntnisse technischer Regel-
werke (DWA, DIN-EN) sowie die
Fahrerlaubnis (Pkw).

Erwartet werden Fachwissen des
allgemeinen Verwaltungsrechts;
Fachkenntnisse des Wasserrechts
(EU-WRRL, WHG, SächsWG);
Mitwirkung im Havarie- und
Katastrophenfall auch außerhalb
der täglichen Arbeitszeit und an
Wochenenden; gute Kommuni-
kationsfähigkeiten sowie hohe
Belastbarkeit.

Die Vollzeitstelle ist nach TVöD
mit Entgeltgruppe E 13 bewertet.
Die Stelle ist ab sofort vorerst
befristet bis 30. April 2011 als
Krankheitsvertretung zu beset-
zen.

**Bewerbungsfrist: 14. Januar
2011**

Bewerbungen sind schriftlich
(keine E-Mail) mit Angabe der
Chiffre-Nr. und den vollständigen
Bewerbungsunterlagen zu richten

an: Landeshauptstadt Dresden,
Haupt- und Personalamt, Postfach
12 00 20, 01001 Dresden.

Der **Eigenbetrieb Kindertages-
einrichtungen Dresden** schreibt
folgende Stellen aus:

**30 Erzieher/innen in Kinder-
tageseinrichtungen (Einrich-
tungsneubauten Dieselstraße,
Gottfried-Keller-Straße)**
Chiffre: EB 55/224

Das Aufgabengebiet umfasst:

- eigenverantwortliches Führen
einer Kindergruppe, Umsetzung
der Konzeption der jeweiligen
Einrichtung und Beteiligung am
Erarbeitungsprozess
- Einbindung der Eltern in die
pädagogische Tätigkeit, Aus-
handlungsprozesse mit allen am
Bildungs- und Erziehungsprozess
Beteiligten führen
- Umsetzung des Sächsischen
Bildungsplanes, sozialräumli-
ches und zielgruppenorientiertes
Arbeiten
- Orientierung an wissenschaftli-
chen Erkenntnissen der For-
schung zur Kleinkind-Pädagogik
- Beteiligung am Qualitätsent-
wicklungsverfahren (NQI)
- kontinuierliche Fort- und Wei-
terbildung,
- betriebswirtschaftliches res-
ourcenoptimiertes Denken und
Handeln.

Voraussetzungen sind ein
Abschluss als Staatlich aner-
kannte Erzieher/in, Staatlich
anerkannte/r Sozialpädagoge/in
oder der Bachelor für Elementar-
tar- und Hortpädagogik sowie
die Vorlage eines erweiterten
Führungszeugnisses nach § 30
a Bundeszentralregistergesetz
(kann nachgereicht werden).

Erwartet werden Grundlagen-
kenntnisse auf naturwissen-
schaftlichem, gesellschaftspoli-
tischem, kulturellem, sozialem
und entwicklungspsychologi-
schem Gebiet; Identifizierung mit
dem Rahmenkonzept des Eigen-
betriebes Kindertageseinrich-
tungen Dresden; demokratische
Erziehungshaltung; Fähigkeit zur
Analyse, Reflexion, Beobachtung,
Dokumentation; systemisches
Denken sowie Planungs- und Or-
ganisationsgeschick; Kommunika-
tionsfähigkeit, Konfliktfähigkeit,
Teamfähigkeit sowie empathische
Fähigkeit, dialogische und part-
nerorientierte Grundhaltung.
Die Stellen mit einer wöchentli-

chen Arbeitszeit im Umfang von
32 bis 40 Stunden sind nach TVöD
mit Entgeltgruppe S 6 bewertet.
Die Stellen sind ab dem 1. April
2011 unbefristet zu besetzen.

**Bewerbungsfrist: 31. Januar
2011**

Bewerbungen sind schriftlich
(keine E-Mail) mit Angabe der
Chiffre-Nr. und den vollständigen
Bewerbungsunterlagen zu richten

an: Landeshauptstadt Dresden,
Eigenbetrieb Kindertageseinrich-
tungen Dresden, Postfach 12 00 20,
01001 Dresden.

**Für alle Stellen gilt: Frauen sind
ausdrücklich zur Bewerbung
aufgefordert. Schwerbehinderte
Bewerberinnen und Bewerber
werden bei gleicher Eignung
besonders berücksichtigt.**

Schönen Tag mit DREWAG.

nonSTOP

Das DREWAG Magazin

Unsere Themen

bis 15. Februar 2011

- Biogasanlage Klotzsche
- Lichttag im DREWAG-Treff
- Messe KarriereStart 2011
- DREWAG Kundenkarte

NONSTOP – Das DREWAG Magazin läuft bei:



freitags 19.25 Uhr
samstags 11.30 Uhr
dienstags 21.25 Uhr

auch online unter www.dresden-fernsehen.de



[www.youtube.com/user/
DREWAGWebtv](http://www.youtube.com/user/DREWAGWebtv)

www.drewag.de

Alles da. Alles nah. Alles klar. **DREWAG**

Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügungen der Landesdirektion Dresden (Az.: 34-3905.30/12 Str.-Klass.)

Umstufung öffentlicher Straßen der Landeshauptstadt Dresden nach § 7 SächsStrG

■ Allgemeinverfügung Nr. A 3/2010 vom 25. November 2010

Ein Abschnitt der Straße **Emerich-Ambros-Ufer**, die Brücke mit der amtlichen Bezeichnung B 29 über die Weißeritz zwischen den beiden Richtungsfahrbahnen in Höhe der Grundstücke Emerich-Ambros-Ufer 50 und 52, Teil des Flurstücks Nr. 364 der Gemarkung Dresden-Friedrichstadt, wird gemäß § 7 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) mit Wirkung vom 1. Januar 2011 umgestuft. Der bezeichnete Straßenabschnitt wird von der Ortsstraße zum beschränkt öffentlichen Weg abgestuft.

Die alte Straßenbrücke an diesem Standort wurde als Hochwasservorsorgemaßnahme abgebrochen. Die Weißeritzquerung wird an dieser Stelle für den Kraftfahrzeugverkehr nicht mehr benötigt. Es wurde eine neue Brücke zur Benutzung für Fußgänger und Fahrradfahrer errichtet. Infolge dieser Maßnahme ändert sich die Funktion und damit die Verkehrsbedeutung des betreffenden Straßenabschnitts. Aus diesem Grund ist nach § 7 Abs. 2 SächsStrG die Umstufung in die entsprechende Straßenklasse erforderlich.

■ Allgemeinverfügung Nr. A 4/2010 vom 25. November 2010

Der Abschnitt der Straße **An der Kreuzkirche** westlich der Kreuzkirche zwischen Altmarkt und Kramergasse vom Ende der Fahrbahn zwischen Haus Nr. 7 und Kreuzkirche bis zur Fahrbahn zwischen Haus Nr. 2 und Kreuzkirche, Teile der Flurstücke Nr. 2630/7 und 3200/4 der Gemarkung Dresden-Altstadt I, wird gemäß § 7 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) mit Wirkung vom 1. Januar 2011 umgestuft. Der bezeichnete Straßenabschnitt wird von der Ortsstraße zum beschränkt öffentlichen Weg abgestuft.

Der bisherige Ortsstraßenabschnitt wurde im Rahmen der Aufwertung der Verkehrsräume im innerstädtischen Bereich gemäß Bebauungsplan Nr. 92, Dresden-Altstadt I Nr. 12, Altmarkt zum Fußgängerbereich umgebaut. Er wird zusätzlich für Fahrradverkehr freigegeben. Infolge dieser Maßnahme ändert sich die Verkehrsbedeutung der Straße, so dass nach § 7 Abs. 2 SächsStrG die Umstufung erforderlich ist.

■ Allgemeinverfügung Nr. A 5/2010 vom 30. November 2010

Der Abschnitt der **Pieschener Allee** von der Straße „Messering“ bis zur Einmündung der Straße mit der amtlichen Bezeichnung „ÖW 14 – Friedrichstadt“, Gemarkung Dresden-Friedrichstadt, Teil des Flurstückes Nr. 549, wird gemäß § 7 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) mit Wirkung vom 1. Januar 2011 umgestuft. Der bezeichnete Straßenabschnitt wird von der Ortsstraße zum beschränkt öffentlichen Weg für den öffentlichen Fußgänger- und Fahrradverkehr abgestuft.

Dieser Abschnitt der Pieschener Allee ist nicht in die seiner Verkehrsbedeutung entsprechenden Straßenklasse eingeordnet. Deshalb ist die Umstufung in die andere Straßenklasse gemäß § 7 Abs. 2 SächsStrG erforderlich.

■ Allgemeinverfügung Nr. A 6/2010 vom 30. November 2010

Der Abschnitt der **Salzgasse** vom Hauptzug der Salzgasse bis zur Straße „An der Frauenkirche“, Gemarkung Dresden-Altstadt I, Flurstück Nr. 76/2, wird gemäß § 7 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) mit Wirkung vom 1. Januar 2011 umgestuft. Der bisherige Geh- und Radweg wird vom beschränkt öffentlichen Weg zur Ortsstraße aufgestuft.

Der bezeichnete Abschnitt der Salzgasse dient im Sanierungsge-

biet S 10, Dresden-Neumarkt, Planungsabschnitt E 1, der Erschließung der anliegenden Quartiere mit Kraftfahrzeugen. Deshalb ist die Umstufung in die entsprechende Straßenklasse gemäß § 7 Abs. 2 SächsStrG erforderlich.

■ Allgemeinverfügung Nr. A 7/2010 vom 23. November 2010

Der Abschnittes der **Kramergasse** von der Seestraße bis zur Schreibergasse, Teil des Flurstücks Nr. 3200/4 der Gemarkung Dresden-Altstadt I wird gemäß § 7 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) mit Wirkung vom 1. Januar 2011 umgestuft. Der bezeichnete Straßenabschnitt wird vom beschränkt öffentlichen Weg zur Ortsstraße aufgestuft.

Der bisherige Gehweg wurde im Rahmen der Aufwertung der Verkehrsräume im innerstädtischen Bereich gemäß Bebauungsplan Nr. 92, Dresden-Altstadt I Nr. 12, Altmarkt zur Fahrstraße umgestaltet. Diese Straße dient der Erschließung des Hotels am Altmarkt, dem Lieferverkehr sowie dem allgemeinen Fußgänger- und Fahrradverkehr. Da sich ihre Verkehrsbedeutung geändert hat, ist nach § 7 Abs. 2 SächsStrG die Umstufung dieser Straße in die zutreffende Straßenklasse erforderlich.

■ Allgemeinverfügung Nr. A 8/2010 vom 30. November 2010

Der Abschnitt der **Schloßstraße** von der Wilsdruffer Straße bis zur Einmündung der Rosmaringasse, Teile der Flurstücke Nr. 2511/2 und 2523/5 sowie die Flurstücke Nr. 243/7, 243/8, 243/9 und 243/10 der Gemarkung Dresden-Altstadt I, wird gemäß § 7 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) mit Wirkung vom 1. Januar 2011 umgestuft. Der bezeichnete Straßenabschnitt wird vom beschränkt öffentlichen Weg zur Ortsstraße aufgestuft. Die Schloßstraße wurde im Rah-

men der Baumaßnahmen im Planungsabschnitt D des Sanierungsgebietes S 10 Dresden Neumarkt zum Aus- und Umbau der Verkehrs- und Freianlagen für die Erschließung des Kulturpalastes und der umliegenden Quartiere sowie zur Aufwertung der Verkehrsflächen nach historischem Vorbild und baugeschichtlicher Prägung umgestaltet und verkehrlich neu geordnet. Der neue Ortsstraßenabschnitt wurde als verkehrsberuhigter Bereich eingerichtet. Infolge dieser Maßnahme hat sich die Verkehrsbedeutung der betreffenden Straße geändert. Aus diesem Grund ist nach § 7 Abs. 2 SächsStrG die Umstufung des zur Ortsstraße umgebauten Gehweges in die entsprechende Straßenklasse erforderlich.

Träger der Straßenbaulast und Inhaber der Verkehrssicherungspflicht für alle hier umgestuften Straßen ist die Landeshauptstadt Dresden, vertreten durch das Straßen- und Tiefbauamt.

Die Landeshauptstadt Dresden hat die Absicht der Umstufung der hier aufgeführten Straßen mindestens drei Monate vor Erlass der Verfügungen öffentlich bekannt gegeben. Die Umstufungsverfügungen wurden unter Abwägung aller eingegangenen Hinweise getroffen.

Die Verfügungen mit ihrer Begründung liegen ab dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag für die Dauer von zwei Wochen bei der Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, Sachgebiet Straßenverwaltung, St. Petersburger Straße 9, 1. Obergeschoss, Zimmer K 123, sowie bei der Landesdirektion Dresden, Referat 34, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Zimmer 4018, während der Sprechzeiten für jedermann öffentlich zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen jede einzelne dieser Allgemeinverfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, einzulegen.

gez. Reinhard Koettnitz
Leiter des Straßen- und Tiefbauamtes

Bekanntmachung der Landesdirektion Dresden nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) über

Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen, Gemarkungen der Landeshauptstadt Dresden

Vom 15. Dezember 2010

Die Landesdirektion Dresden gibt bekannt, dass die **DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH**, Rosenstraße 32, 01067 Dresden, Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2706) geändert worden ist, gestellt hat.

Die Anträge umfassen bestehende Trinkwasserleitungen nebst Sonder- und Nebenanlagen sowie Schutzstreifen in den Gemarkungen Bühlau, Hellerau, Hellerberge, Klotzsche, Loschwitz, Pillnitz, Rochwitz, Wachwitz und Wilschdorf der Landeshauptstadt Dresden.

Die von den Anlagen betroffenen

Grundstückseigentümer der Flurstücke der oben aufgeführten Gemarkungen können die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen in der Zeit vom **1. Februar 2011 bis einschließlich 1. März 2011** während der Dienststunden (montags bis donnerstags zwischen 9 und 15 Uhr, freitags von 9 bis 13 Uhr) in der Landesdirektion Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Zimmer 2023, einsehen.

Die Landesdirektion Dresden erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungs-

verordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass

die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen im Referat 14 (Zimmer 2023) bereit.

Dresden, 15. Dezember 2010

Landesdirektion Dresden

gez. Gereon Packbier
stellvertretender Referatsleiter

SDV · 51/10 · Verlagsveröffentlichung

Filme von Sofia Coppola und Woody Allen übers Fest im KIF

Nach ihrem großen Erfolg mit **LOST IN TRANSLATION** wartet Sofia Coppola mit einem autobiografisch gefärbtem Film auf **SOMEWHERE**. Dem berühmten Hollywoodstar Johnny Marco fehlt es an nichts. Er hat alle Zeit der Welt und auch das Geld, für die angenehmen Dinge im Leben. Doch auch er merkt, dass er die zunehmende Leere



und Langeweile in seinem Leben nicht ausfüllen kann. Da erhält er unerwartet Besuch von seiner elfjährigen Tochter Cleo aus einer früheren Beziehung, um die er sich ein paar Tage kümmern muss. Erstmals wird er mit Verantwortung konfrontiert und beginnt, über sich nachzudenken. Einfühlsam erzählt von einer Regisseurin, die mit ihrem berühmten Vater, der Regielegende Francis Coppola, sicherlich ähnliche Erfahrungen hatte.

Regiealtmeister Woody Allen hat auch für dieses Jahr seinen obligatorischen

und wie fast immer lustigen Film hingelegt. **ICH SEHE DEN MANN DEINER TRÄUME** bekommt Sally von einer Wahrsagerin mitgeteilt. Und diese Mitteilung ist vielversprechend, denn sie deckt sich mit ihren Wünschen. Ihr Vater hat sich nach 40 Jahren Ehe von ihrer Mutter getrennt und macht sich mit einer drallen Blondine lächerlich.

Sally ist von ihm ebenso enttäuscht, wie von ihrem Mann, der als mittelmäßiger Schriftsteller ständig über seinen mangelnden Erfolg jammert. Sally will einen Neuanfang.

Kurz vor seinem Ende sieht sich dagegen der griesgrämige Barbesitzer Jaques in **EIN GUTES HERZ** nach seinem fünften Herzinfarkt. Die Einarbeitung eines Nachfolgers läuft ausgesprochen amüsant, denn der schrullige Alte hat ganz eigene Ansichten zum Umgang mit Gästen und speziell mit Frauen.

„Wir bringen
DRESDEN
ins Fernsehen!“

Ihre
Franziska Wöllner
Moderatorin

DRESDEN
FERNSEHEN



...näher dran!

Drehscheibe Dresden - Montag bis Freitag stündlich ab 18 Uhr.

**Sie interessieren sich für Werbung bei DRESDEN FERNSEHEN?
Wir beraten Sie gern.**

Fernsehen in Dresden GmbH, Schandauer Straße 64, 01277 Dresden
Telefon: 0351 / 315 40 70 Fax: 0351 / 315 40 799 Mail: fernsehen@dresden-fernsehen.de

Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung Nr. W 24/2010

Widmung eines Weges nach § 6 SächsStrG

Der Weg auf Teilen der Flurstücke Nr. 1458/3 und 1468/87 der Gemarkung Dresden-Altstadt I von der Wendeanlage des Anliegerabschnitts der St. Petersburger Straße bis zur Ferdinandstraße wird gemäß § 6 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) mit Wirkung vom auf die Bekanntgabe folgenden

Tag als beschränkt öffentlicher Weg dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmet.

Der bezeichnete Fußgängerbereich des Ferdinandplatzes dient der fußläufigen Erschließung der anliegenden Gebäude als Aufenthaltsbereich sowie als Verbindung der St. Petersburger Straße mit der Ferdinandstraße und der Prager Straße.

Träger der Straßenbaulast und Inhaber der Verkehrssicherungspflicht ist die Landeshauptstadt

Dresden, vertreten durch das Straßen- und Tiefbauamt.

Die Pläne mit der Darstellung von Lage und Ausdehnung des gewidmeten Weges liegen ab dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag für die Dauer eines Monats bei der Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, Sachgebiet Straßenverwaltung, St. Petersburger Straße 9, 01069 Dresden, 1. Obergeschoss, Zimmer K 123, während der Sprechzeiten für jedermann öffentlich zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Dresden einzulegen (Hauptsitz: Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden).

gez. Reinhard Koettnitz
Leiter des Straßen- und Tiefbauamtes



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 696, Dresden-Mickten, Lommatzcher Straße – Sconto Möbelmarkt“

Öffentliche Auslegung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 25. November 2010 nach § 2 Absatz 1 i. V. m. § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit Beschluss zu V0737/10 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 696, Dresden-Mickten, Lommatzcher Straße – Sconto Möbelmarkt, beschlossen. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau hat am 8. Dezember 2010

mit Beschluss zu V0848/10 den Entwurf des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan hat das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Möbelmarktes mit einer Verkaufsfläche von max. 8000 m² zu schaffen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist in dem folgenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt. Maßgebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Festsetzung im Bebauungsplan im Maßstab 1:1000. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 696 liegt mit seiner Begründung vom **10. Januar bis einschließlich 10. Februar 2011** in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden, Rathaus, 1. Etage, Flurbereich (gegenüber dem Sitzungssaal 1/13), Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden, während folgender Sprechzeiten aus:

Montag, Freitag 9 bis 12 Uhr
Dienstag, Donnerstag 9 bis 18 Uhr

Mittwoch geschlossen.

Während der öffentlichen Auslegung hat jedermann die Möglichkeit, Einsicht in den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu nehmen und Stellungnahmen schriftlich beim Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Dresden, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden, abzugeben

oder während der Sprechzeiten im World Trade Center (WTC), Stadtplanungsamt, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, Zimmer 4408 (4. Obergeschoss), zur Niederschrift vorzubringen. Stellungnahmen, die nicht während der Auslegungsfrist abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB).

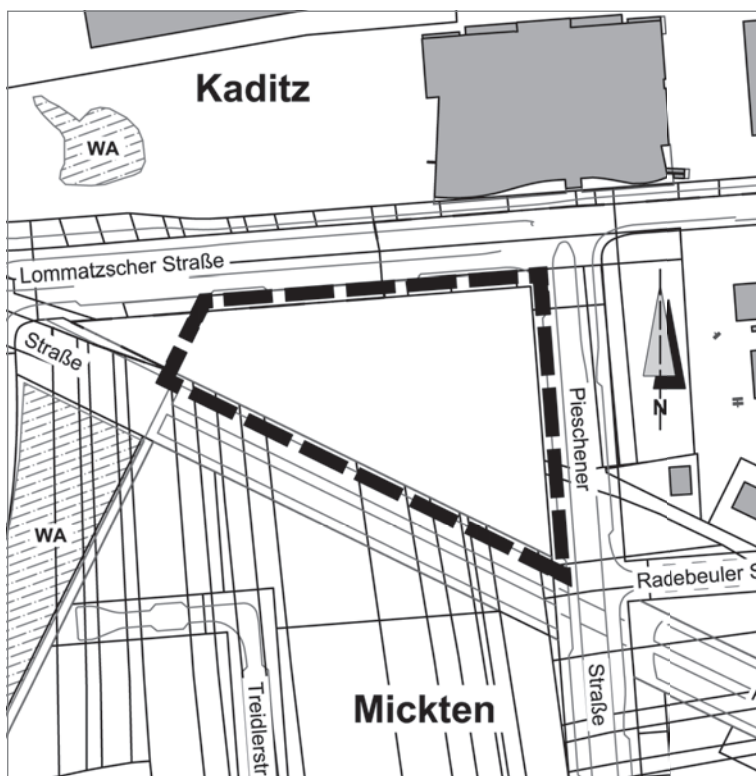
Dresden, 13. Dezember 2010

gez. Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Im gleichen Zeitraum ist eine Einsichtnahme in eine Kopie des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 696 im Ortsamt Pieschen, 1. OG, Zimmer 101, Bürgerstraße 63, 01127 Dresden, während o. g. Sprechzeiten möglich.

Zusätzlich sind die Planunterlagen zur Information in der Internetpräsentation der Landeshauptstadt Dresden unter www.dresden.de/offenlagen einsehbar.





ÖFFENTLICHE
BEKANNTMACHUNG

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 682, Dresden-Pieschen, Einkaufszentrum Großenhainer Straße“

Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau hat in seiner Sitzung am 30. Januar 2008 nach § 2 Absatz 1 i. V. m. § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit Beschluss-Nr. V2226-SB65-08 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 682, Dresden-Pieschen, Einkaufszentrum Großenhainer Straße, beschlossen. Des Weiteren hat der Ausschuss beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 682 in einem beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufzustellen.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung von Einzelhandels-einrichtungen mit max. 3650 m² Verkaufsfläche (ein Vollsortimentmarkt mit 1800 m² Verkaufsfläche, ein Drogeriemarkt mit 630 m² Verkaufsfläche und sonstige Nutzun-

gen mit Handel/Dienstleistungen mit 1220 m² Verkaufsfläche) sowie der erforderlichen Parkflächen nördlich der „Mälzerei“ geschaffen werden.

Nach Anlage 1 Nr. 18.8 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht für dieses Vorhaben die Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG. Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass mögliche umweltrelevante Konflikte anhand von Einzelgutachten und Fachplanungen beurteilt und im Rahmen des Planverfahrens bewältigt werden können. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan dient der Wiedernutzbarmachung bzw. der Nachverdichtung von Flächen, demzufolge soll er im

beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, ohne Aufstellung eines Umweltberichtes (§ 2 a BauGB), ohne der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, und ohne zusammenfassende Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB aufgestellt werden. Eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter besteht nicht.

In Anwendung des § 13 a Absatz 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Absatz 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 BauGB abgesehen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist in dem Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den Zielen und Zwecken sowie wesentlichen Auswirkungen unterrichten kann (§ 13 a Absatz 3 Nr. 2 BauGB), liegen **vom 10. Januar bis einschließlich 24. Januar 2011** in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden, Rathaus, 1. Etage, Flurbereich (gegenüber dem Sitzungssaal 1/13), Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden, während folgender Sprechzeiten aus:

Montag, Freitag 9 bis 12 Uhr
Dienstag, Donnerstag 9 bis 18 Uhr

Mittwoch geschlossen.

Äußerungen können während der o. g. Frist schriftlich beim Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Dresden, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden, abgegeben oder während der Sprechzeiten im World Trade Center (WTC), Stadtplanungsamt, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, Zimmer 4331 (4. Obergeschoss), vorgebracht werden.

Alle Äußerungen werden im Rahmen der Auswertung überprüft und fließen dann in das weitere Bebauungsplanverfahren ein.

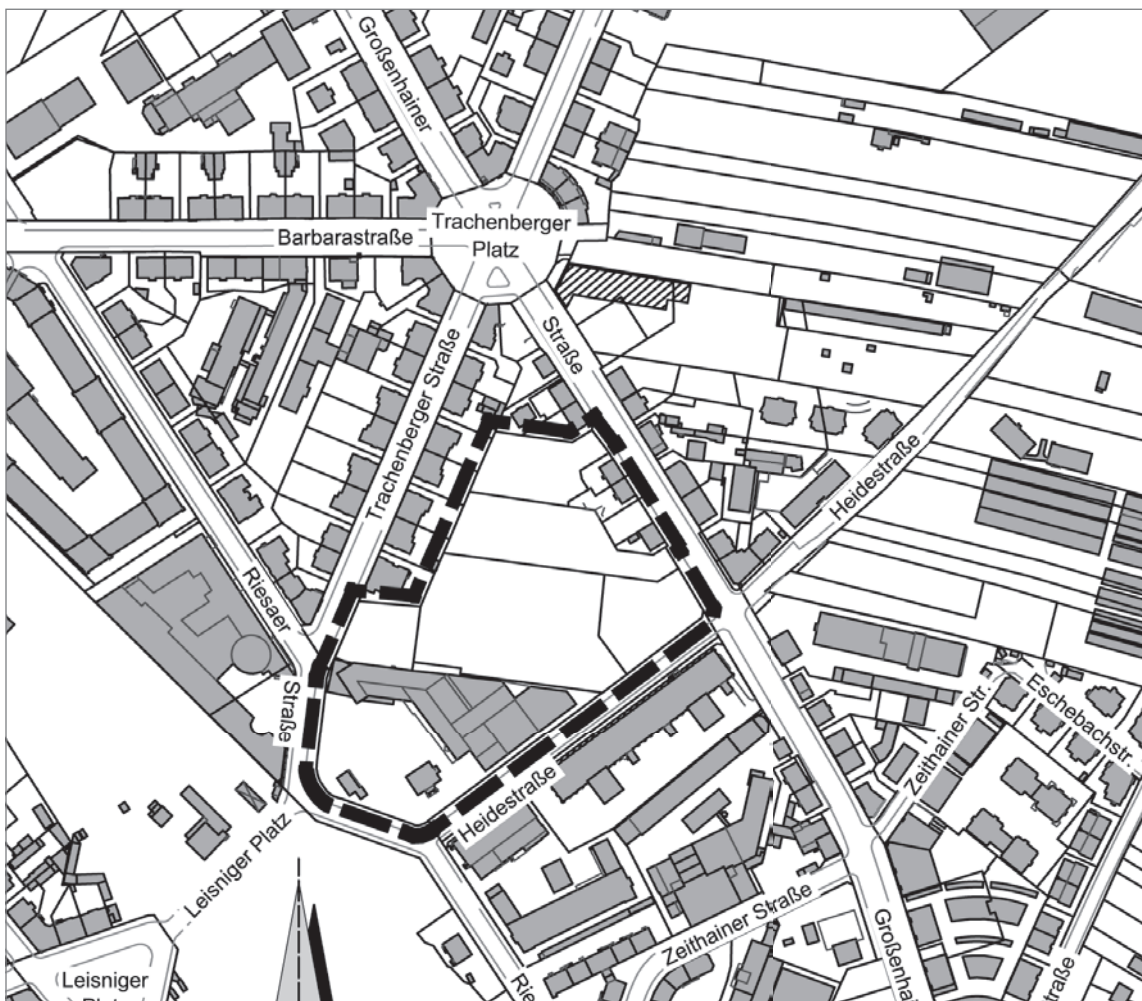
Dresden, 8. Dezember 2010

gez. Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Im gleichen Zeitraum ist eine Einsichtnahme in eine Kopie der Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 682 im Ortsamt Pieschen, Zimmer 101, Bürgerstraße 63, 01127 Dresden, während o. g. Sprechzeiten möglich.

Zusätzlich sind die Planunterlagen zur Information in der Internetpräsentation der Landeshauptstadt Dresden unter www.dresden.de/ offenlagen einsehbar.



**Vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. 682**
Dresden-Pieschen
Einkaufszentrum Großenhainer Straße
Übersichtsplan
--- Grenze des räumlichen
Geltungsbereiches



Bebauungsplan Nr. 368, Dresden-Neustadt Nr. 35, Stadthäuser Proschhübelstraße

Beschleunigtes Verfahren, Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit

Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 368 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebauliche Entwicklung und Neuordnung des Bereiches südlich der Proschhübelstraße im Stadtteil Dresden-Neustadt geschaffen werden.

Der Bebauungsplan dient der Nachnutzung einer Brache sowie der Nachverdichtung, demzufolge soll er im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Baugesetzbuch) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, ohne Aufstellung eines Umweltberichtes (§ 2 a BauGB), ohne der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind (§ 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB) und ohne zusammenfassende Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB aufgestellt werden.

Im Bebauungsplan soll eine Größe der Grundfläche von insgesamt weniger als 20 000 m² festgesetzt werden. Der Schwellenwert der zulässigen Grundfläche i. S. des § 19 Absatz 2 Baunutzungsverordnung von insgesamt 20 000 m² (§ 13 a

Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB) wird nicht erreicht.

In Anwendung des § 13 a Absatz 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Absatz 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 BauGB abgesehen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist in dem Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den Zielen und Zwecken sowie wesentlichen Auswirkungen unterrichten kann (§ 13 a Absatz 3 Nr. 2 BauGB), liegen **vom 10. Januar bis einschließlich 24. Januar 2011** in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden, Rathaus, 1. Etage, Flurbereich (gegenüber dem Sitzungssaal 1/13), Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden, während folgender Sprechzeiten aus:

Montag, Freitag 9 bis 12 Uhr
Dienstag, Donnerstag 9 bis 18 Uhr
Mittwoch geschlossen.

Äußerungen können während der o. g. Frist schriftlich beim Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt

Dresden, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden, abgegeben oder während der Sprechzeiten im World Trade Center (WTC), Stadtplanungsamt, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, Zimmer 4348 (4. Obergeschoss), vorgebracht werden.

Alle Äußerungen werden im Rahmen der Auswertung überprüft und fließen dann in das weitere Bebauungsplanverfahren ein.

Dresden, 13. Dezember 2010

gez. **Helma Orosz**
Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Im gleichen Zeitraum ist eine Einsichtnahme in eine Kopie der Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 368 im Ortsamt Neustadt, 1. OG, Zimmer 111, Hoyerswerdaer Straße 3, 01099 Dresden, während o. g. Sprechzeiten möglich. Zusätzlich sind die Planunterlagen zur Information in der Internetpräsentation der Landeshauptstadt Dresden unter www.dresden.de/offenlagen einsehbar.



Impressum



Dresdner Amtsbblatt
Mitteilungsblatt der
Landeshauptstadt Dresden
www.dresdner-amtsblatt.de

Herausgeberin

Landeshauptstadt Dresden
Die Oberbürgermeisterin
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Dr.-Külz-Ring 19
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 24 35/26 81
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de
www.dresden.de

Redaktion/Satz

Kai Schulz (verantwortlich)
Heike Großmann (stellvertretend)
Sylvia Siebert, Marion Mohaupt,
Andreas Tampe

Verlag, Anzeigen,

Verlagsbeilagen

Sächsisches Druck- und
Verlagshaus AG
Geschäftsbereich Lokale Medien
Geschäftsbereichsleiterin:
Radostina Velitchkova
Tharandter Straße 23 – 33
01159 Dresden
Telefon (03 51) 45 68 01 11
Telefax (03 51) 45 68 01 13
E-Mail heike.wunsch@sdv.de

Abonnements

Sächsisches Druck- und
Verlagshaus AG
Tharandter Straße 23 – 27
01159 Dresden
Daniela Hantschack,
Telefon (03 51) 4 20 31 83
Telefax (03 51) 4 20 31 86
E-Mail daniela.hantschack@sdv.de

Druck

Torgau Druck
Sächsische Lokalpresse GmbH

Vertrieb

Pirnaer Rundschau Vertriebs- und
Werbeagentur P. Hatzirakleos

Bezugsbedingungen

Das Amtsbblatt erscheint wöchentlich, in der Regel donnerstags. Es liegt kostenlos in den Rathäusern, Ortsämtern und Verwaltungsstellen der Stadt, in den Filialen der Ostsächsischen Sparkasse Dresden sowie in weiteren Dresdner Bürohäusern und Einrichtungen aus. Jahresabonnement über Postversand: 63,35 Euro inklusive Mehrwertsteuer, Versand und Porto. Die Aufnahme eines Abonnements ist wöchentlich möglich bei anteiligem Abonnementpreis. Kündigungen müssen bis zum 15. November des Jahres beim Sächsischen Druck- und Verlagshaus nach einem Mindestbezug von einem Jahr schriftlich eingegangen sein.

Thomas Schuch Daniel Vedres Manfred Breschke



**Striezelmarktwirtschaft
2010**

Vom Striezelmarkt in die Striezelmarktwirtschaft – unsere kabarettistische Jahresendabrechnung erleben Sie fast täglich bis zum 22. Januar 2011.

DRESDNER KABARETT | **BRESCHKE & SCHUCH**

Wettiner Platz 10 · (Eingang Jahnstraße) · 01067 Dresden
Karten & Infos (03 51) 4 90 40 09 · www.kabarett-breschke-schuch.de

DRESDEN KOMPAKT
Ganz Dresden im Taschenformat



DRESDEN KOMPAKT 2010 **TIPP DES TAGES**
WWW.DRESDEN-KOMPAKT.DE

Aktuelle Veranstaltungstipps
und Expertenhinweise
aus sechs Themenbereichen

**Günstige
Weihnachten
wünscht
[www.snipon.de!](http://www.snipon.de)**



Logos included: Kik, Höffner, LIDL, ALDI, CONRAD, Kaufland, real, NETTO, BETA.

Snipon
Deine Stadt, Deine Preise!